

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **Mk. 2,50.**

### Inhalt:

	Seite		Seite
Die Beschlüsse des zehnten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands . . . . .	313	Arbeiterinnen Deutschlands — 13. ordentliche Generalversammlung des Centralverbandes der Maschinisten und Heizer . . . . .	331
Statistik und Volkswirtschaft. Berufsberatung und Berufswahl der Jugendlichen . . . . .	329	Mitteilungen. Quittung der Generalkommission. — In die Verbandsexpeditionen. — Arbeitersekretär für Burg b. Magdeburg gesucht. — Arbeitersekretär für Reife gesucht. — Für das Arbeitersekretariat Brandenburg a. O. — Gewerkschaftssekretär. — Unterstützungsvereinigung . . . . .	335
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften . . . . .	330	Privatversicherung. Abrechnung der Volksfürsorge . . . . .	336
Kongresse. 16. Generalversammlung des Verbandes der Maler. — 16. Generalversammlung des Centralverbandes der Lederarbeiter und			

### Die Beschlüsse des zehnten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands.

In voriger Nummer brachten wir den Bericht vom Gewerkschaftskongress in Nürnberg. Die Beschlüsse des Kongresses sollen in nachfolgendem im Wortlaut mitgeteilt werden.

Der Rechenschaftsbericht der Generalkommission fand durch die mit großer Mehrheit angenommene, der Generalkommission das Vertrauen des Kongresses aussprechende Resolution seine Erledigung. Darin war auch die Entlastung des Kassierers enthalten, dessen Kassenbericht für die Periode 1. April 1914 bis 31. März 1919 folgende Gesamtzahlen brachte:

#### Einnahme:

Titel.	Mk.
Titel. Generalkommission:	
Post. 1 Vermögensbestand . . . . .	476 500,65
" 2 Beiträge der Gewerkschaften . . . . .	1 093 792,45
" 3 Extravorschußbeiträge der Gewerkschaften . . . . .	301 913,48
" 4 Für Unterrichtsurje . . . . .	20 613,—
" 5 Für internationale Baufachausstellung . . . . .	60 857,40
" 6 Verlag . . . . .	101 262,16
" 7 Zinsen . . . . .	55 712,68
" 8 Arbeitersekretariate . . . . .	12 972,11
" 9 Sozialpolitische Abteilung . . . . .	18 000,—
" 10 Agitation . . . . .	148 260,58
" 11 Verschiedene Einnahmen . . . . .	21 218,25
Titel. „Correspondenzblatt“:	
Post. 1 Gewerkschaftskartelle u. Ortsverwaltungen . . . . .	15 332,04
" 2 Abonnements . . . . .	21 902,78
" 3 Einzelverkauf . . . . .	1 064,87
Titel. „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“:	
Post. 1 Beteiligte Gewerkschaften . . . . .	279 507,75
" 2 Abonnements . . . . .	616,02
" 3 Verschiedene Einnahmen . . . . .	859,52
Titel. „L'Operaio Italiano“:	
Post. 1 Beteiligte Gewerkschaften . . . . .	14 963,35
" 2 Abonnements . . . . .	—
" 3 Verschiedene Einnahmen . . . . .	19,73
Titel. „Osmiata“:	
Post. 1 Beteiligte Gewerkschaften . . . . .	29 230,28

	Mk.
Post. 2 Abonnements . . . . .	12,40
" 3 Verschiedene Einnahmen . . . . .	10,83
Titel. Unterstützungskonto:	
Post. 1 Bestand . . . . .	116 710,39
" 2 Für die Ausperrung der Maler . . . . .	3 920,34
" 3 Für die Verbände der Lithographen und Tabakarbeiter . . . . .	306 764,70
" 4 Für die belgischen Gewerksch. . . . .	4 035,—
" 5 Verschiedene Einnahmen . . . . .	2 375,37
Summa . . . . .	3 308 428,13

#### Ausgabe:

Titel. Generalkommission:	Mk.
Post. 1 Verwaltungskosten:	
a) sächliche . . . . .	90 706,88
b) persönliche . . . . .	195 570,45
" 2 Bibliothek . . . . .	10 859,31
" 3 Druckfachen . . . . .	30 903,50
" 4 Kongresse und Konferenzen:	
a) Konferenzen der Centralvorstände . . . . .	57 112,05
b) Del. z. d. Generalversammlg. . . . .	3 439,04
c) Reamt. Gewerkschaftskongress . . . . .	7 587,55
d) Konfer. d. Arbeitersekretäre . . . . .	712,—
e) Auslandsdelegationen . . . . .	16 464,16
f) Verschiedene Konferenzen . . . . .	15 000,90
" 5 Beitrag f. d. intern. Sekretariat . . . . .	31 087,55
" 6 Agitation:	
a) Agitationsk. in Breslau . . . . .	8 295,—
b) " " Bromberg . . . . .	22 838,40
c) " " Danzig . . . . .	3 212,50
d) " " Dresden . . . . .	3 330,—
e) " " Düsseldorf . . . . .	3 100,—
f) " " Elbing . . . . .	8,04
g) " " Rattowitz D. S. . . . .	22 495,60
h) " " Königsberg pr. . . . .	7 670,—
i) " " Marktreutwitz . . . . .	20 607,40
k) " " Meß . . . . .	28 758,—
l) " " München . . . . .	2 264,30
m) " " Nürnberg . . . . .	8 239,65
n) " " Saarbrücken . . . . .	3 900,—
o) " " Straßburg i. E. . . . .	10 698,80
p) Arb.-Sekret. " Rattowitz D. S. . . . .	42 398,60
q) " " Saarbrücken . . . . .	29 491,60

Fortf. S. 314.

„Die Vertreter des Zentralverbandes der Glasarbeiter bedauern in ganz außerordentlicher Weise, daß die Industriellen sich in so entschiedener Weise gegen die Beseitigung der Akkordarbeit wenden. Die Arbeiter sind nicht aus Willkür zu dieser Forderung gekommen, sondern durch die ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse dazu gezwungen worden. Die Unterernährung und die dadurch hervorgerufene Sterblichkeit hat so stark zugenommen, daß sie ganz entsetzlich genannt werden muß. Die Arbeitskraft ist zusammengebrochen und bedarf der Hebung auch im Interesse der Industrie.

Wenn eingewendet wird, daß die Arbeiter ihre Pflicht nicht erfüllen werden, so wenden die Arbeitervertreter dagegen ein, daß die intelligente und fleißige Arbeiterschaft der deutschen Glasindustrie bisher ihre Pflicht erfüllt hat und diese auch nach der Beseitigung der Akkordarbeit erfüllen wird.

Die Vertreter der Arbeiter haben auf allen früheren Konferenzen die Frage eingehend besprochen und haben den strengsten Auftrag, auf kein Kompromiß einzugehen.

Die Arbeitervertreter haben nochmals alle Gründe, die gegen die Beseitigung der Akkordarbeit sprechen, erwogen, können aber davon nicht abgehen, sondern betrachten ab 30. Juni die Arbeitsgemeinschaft als völlig erloschen.“

Da nach dieser Erklärung auch der Vertreter des Schutzverbandes erklärte, daß sie von ihrem Standpunkt nicht abgehen können, mußte die Verhandlung geschlossen werden. Die Tarifgemeinschaft hat damit zum 30. Juni ihr Ende erreicht. Wer die Stimmung in den Kreisen der Glasarbeiter kennt, kann nicht daran zweifeln, daß ein hartnäckiger Kampf entbrennen wird. Die Arbeiterschaft wäre zufrieden gewesen, wenn die Unternehmer wenigstens für einige Zeit den Versuch unternommen hätten. An dem guten Willen der Glasarbeiter hätte es sicherlich nicht gefehlt. Die Arbeiterschaft weiß, daß die Glasindustrie durch die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse zur Hebung der Einfuhr beitragen kann. Dies alles kann aber die Arbeiterschaft nicht davon abbringen, eine seit Jahrzehnten erhobene Forderung nunmehr wiederum fallen zu lassen, und nach dem Wunsche eines Industriellen, die Frage nochmals um drei Jahre zu vertagen.

## Arbeitsgemeinschaften.

### Arbeitsgemeinschaft in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie.

Am 4. Juni erfolgte die Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, nachdem in einer Reihe vorhergegangener Sitzungen die großen Schwierigkeiten, die bei dieser Gruppe überwunden werden mußten, beseitigt waren. Die Schwierigkeiten bestehen darin, daß hier eine Reihe von Industriezweigen zu einer Gruppe zusammengefaßt werden sollen, die wenig oder gar keine Beziehung zueinander haben. Es ist lediglich das Gemeinsame darin zu suchen, daß die Erzeugnisse der einzelnen Industriezweige der menschlichen Ernährung dienen. Schließlich ist es aber doch gelungen, die Zusammenfassung dieser Gruppe zu ermöglichen, indem man den Teilgruppen die größtmögliche Selbständigkeit sachungsgemäß zugestanden hat.

Die Gruppe zerfällt in folgende Teilgruppen: 1. Brauerei, 2. Mälzerei, 3. Mülerei, 4. Zuder-

industrie, 5. Zuderwaren und Schokolade, Kunstbonig, Marmelade, Bad- und Leigwaren-Industrie. 6. Konserven, Industrie der Nahrungsmittel aus Körnern und Hülsenfrüchten, 7. Spiritus und Brezhefe, Essig und Spirituosen, Stärke- und Kartoffelstärkung, Dörrgemüse, 8. Tabak, 9. Sonstige Nahrungsmittel, Getränke außer den vorgenannten, Kaffee-Erfaß, Fischindustrie, Molkerei, Käseerei, Mischfutter, 10. Bäckerei, Konditoreien, 11. Fleischerei, verwandte Industrie- und Betriebszweige, 12. Gastwirtschaftsgewerbe.

Abweichend von den Satzungen anderer Gruppen ist bei dieser Gruppe vorgesehen, daß jede Teilgruppe 3 Arbeitgeber und 3 Arbeitnehmer als Vertreter in den Gruppenauschuß entsendet. Jeder Vertreter hat einen Stellvertreter mit beratender Stimme.

Während die Vertreter mit einer Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden, können die Stellvertreter für jede Sitzung ausgewechselt werden, so daß die aus verschiedenen Industriezweigen zusammengesetzten Teilgruppen in der Lage sind, zur jeweiligen Sitzung des Centralauschusses einen Stellvertreter zu bestimmen, der für die zur Verhandlung stehenden Fragen der geeignetste Fachmann ist.

Sonst sind wesentliche Abweichungen von den Satzungen anderer Gruppen nicht vorgesehen.

## Mitteilungen.

### Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Als Mitglieder haben sich gemeldet:

Aachen:	Weiß, Carl, Parteisekretär.
Augsburg:	Edelmann, Hans, Gewerkschaftsangestellter.
"	Groß, H., Angest. d. Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.
"	Näher, Karl, Angestellter des Verbandes der Schuhmacher.
Barmen:	Jünkersfeld, Wilh., Angest. d. Deutschen Bauarbeiter-Verbandes.
Berlin:	Eschbach, Walter, Angest. des Centralverb. d. Handlungsgehilfen.
"	Fritsch, Oswald, Angest. der Buchhandlung „Vorwärts“.
"	Hilde, Walter, Angest. d. Centralverbandes der Handlungsgehilfen.
"	Lochhoff, Kurt, Angest. d. Centralverb. der Handlungsgehilfen.
"	Maschke, Walter, Angest. der Buchhandlung „Vorwärts“.
"	Moeglich, Alfred, Freier Schriftsteller.
"	Purfürst, Max, Angest. des Centralverbandes der Glaser.
"	Saternus, Arthur, Redakteur des „Vorwärts“.
"	Sauerbaum, Elisabeth, Ang. d. Centralverb. d. Handlungsgehilfen.
"	Scheffler, Karl, Angest. des Centralverb. d. Handlungsgehilfen.
"	Schulz, M., Angest. d. Centralverbandes der Handlungsgehilfen.
Böckum:	Hold, Johann, Angest. d. Verbandes der Bergarbeiter.
"	Rütjerodt, Wilhelm, Angest. des Verbandes der Bergarbeiter.



Neutralität der Gewerkschaften gegenüber den politischen Parteien auszusprechen. Die politischen Meinungskämpfe der Arbeiter dürfen die Stoßkraft ihrer wirtschaftlichen Interessenvertretung, der Gewerkschaften, nicht schwächen.

Die Gewerkschaften dürfen sich jedoch nicht auf die enge berufliche Interessenvertretung ihrer Mitglieder beschränken, sie müssen vielmehr zum Brennpunkt der Klassenkämpfe des Proletariats werden, um dem Kampf für den Sozialismus zum Siege führen zu helfen."

#### Zum Belagerungszustand im Industriegebiet.

„Der 10. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands protestiert gegen die Aufrechterhaltung des Belagerungszustandes im Industriegebiet. Nachdem seit Wochen jeder größere Streit aufgehört hat, nachdem vollständige Ruhe herrscht, ist auch jeder Scheingrund gefallen, den Ausnahmezustand im Industriegebiet aufrechtzuerhalten. Hunderte von gewerkschaftlich organisierten Arbeitern schmachten auf Grund dieses Ausnahmerechts hinter Kerkermauern.

Der 10. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands fordert deshalb sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes und Haftentlassung der wegen Streikvergehen verurteilten oder in Schubhaft genommenen Gewerkschaftsmitglieder und spricht die Erwartung aus, daß in Zukunft derartige Gewaltmaßregeln unterbleiben.“

#### Organisation der Arbeiterinnen.

„Der 10. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands erneuert die bereits auf früheren Kongressen gefaßten Beschlüsse, die auf die Notwendigkeit intensiver Aufklärungsarbeit zur Gewinnung der weiblichen Arbeitskraft für die gewerkschaftlichen Organisationen hinweisen. Er sieht darin und in der Heranziehung der organisierten Frauen zur tätigen Mitarbeit in den Gewerkschaften ein Mittel, etwaige Interessengegensätze zwischen Männern und Frauen im Arbeitsverhältnis auszugleichen und den Frauen eine dem Werte ihrer Leistungen entsprechende Bezahlung zu verschaffen. Das Wirken für gleiche Bezahlung von Männer- und Frauenarbeit bei gleicher Leistung erscheint dem Kongreß selbstverständlich.

Der Kongreß anerkennt das Recht der Frauen auf Arbeitsplätze, die ihrer Eigenart, ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen. Er macht den Gewerkschaften zur Pflicht, darauf zu achten, daß bei Einstellungen und Entlassungen von Arbeitskräften frauenfeindliche Bestrebungen nicht zur Geltung kommen.“

„Der Gewerkschaftskongreß beschließt: Es ist Pflicht der organisierten Arbeiter, ihre beruflich tätigen Familienangehörigen dem zuständigen freien Organisationen zuzuführen. Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, daß die neugegründeten, auf dem Boden der Betriebsorganisation stehenden Angestelltenverbände Tausende von Arbeiterinnen aufgenommen haben. Die Arbeiterinnen wurden aufgefordert, in die freien Gewerkschaften überzutreten, weil nur diese für ihre Interessen wirksam eintreten.“

„Der 10. Kongreß der Gewerkschaften verweist erneut auf die Notwendigkeit intensiver Aufklärungsarbeit unter den Arbeiterinnen.

Diese Agitation muß in einer grundsätzlichen Erziehung im Sinne des Sozialismus bestehen; es

ist namentlich Aufgabe des gewerkschaftlichen Frauenblattes, in diesem Sinne zu wirken.

Zweck einer wirkungsvollen Werbearbeit unter den Frauen ist es erforderlich, daß die weiblichen Gewerkschaftsmitglieder nach Möglichkeit zur leistungsfähigen Mitarbeit als Funktionärinnen der Organisation herangezogen werden.“

#### Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften.

„1. Die Gewerkschaften haben in der Periode der privatkapitalistischen Warenproduktion die Arbeiter zum Klassenkampf erzogen. Sie haben große Massen der Arbeiter in starken Verbänden gegen die Unternehmer vereinigt, sie in Lohnkämpfen geschult und durch wirtschaftliche Bildung zur Erkenntnis ihrer Lage und zum Verständnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge gebracht. Die Gewerkschaften haben in jahrzehntelangem systematischen Kampf den Unternehmern nicht nur Arbeitszeitverkürzungen und Lohn erhöhungen abgerungen, sondern auch die Stellung der Arbeitnehmer in den von den Gewerkschaften beeinflussten Betrieben der Arbeitgeberwillkür entzogen. Sie haben der Arbeiterschaft die Anerkennung ihrer Organisation als gleichberechtigten Vertragsteil erkämpft und in beträchtlichem Umfange die gewerkschaftlichen Erfolge durch kollektive Arbeitsverträge gesichert. Sie haben ferner die Umwandlung des Arbeitsrechts, vordem ein einseitiges Herrenrecht des Unternehmers, zum paritätischen Recht angebahnt und gefördert, sowie auf die Sozialpolitik und die Gesetzgebung einen steigenden Einfluß ausgeübt.

2. Am Vorabend der politischen Revolution hatten die Gewerkschaften die Unternehmer bereits zur Erfüllung der wesentlichsten Arbeiterforderungen gezwungen und sie auf dem Weg der wirtschaftlichen Demokratie gedrängt, durch Schaffung von Arbeitsgemeinschaften, in denen alle Fragen des Wirtschaftslebens und der Sozialpolitik in gleichberechtigter Vertretung von Unternehmern und Arbeitern gelöst werden sollten. Alle diese Erfolge der Gewerkschaften sind wertvolle Errungenschaften, haben aber die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft und somit die Aufgaben der Gewerkschaften erst zum Teil erfüllt. Der Kampf der Gewerkschaften muß deshalb fortgesetzt werden.

3. Die Revolution hat die politische Macht der Arbeiterklasse gestärkt und damit zugleich ihren Einfluß auf die Gestaltung der Volkswirtschaft vergrößert. Der Wiederaufbau des durch den Krieg zerrütteten Wirtschaftslebens wird sich in der Richtung der Gemeinwirtschaft, unter fortschreitendem Abbau der Privatwirtschaft vollziehen. Die Umwandlung muß planmäßig betrieben werden und wird von den Gewerkschaften gefördert.

4. Die Gewerkschaften erblicken im Sozialismus gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft die höhere Form der volkswirtschaftlichen Organisation. Die von ihnen erstrebte Betriebsdemokratie und Umwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge sind wichtige Vorarbeiten für die Sozialisierung. Die weitere Mitarbeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiet ist unerlässlich.

5. Die Gewerkschaften haben auch in der Gemeinwirtschaft und selbst in völlig sozialisierten Betrieben die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber Betriebsleitung, Gemeinde und Staat zu vertreten. Sie sind deshalb auch im Zeitalter des Sozialismus notwendig. Die soziale Fürsorge der Gesellschaft macht die gegenseitige Hilfe der Arbeiter in ihren Organisationen nicht entbehrlich. Die Gewerk-

schaften fordern von der Gesellschaft eine ausreichende Fürsorge für die Bedürftigen, insbesondere für die Erwerbsunfähigen, Erwerbsbeschränkten und ohne eigenes Verschulden Erwerbslosen. In dem Maße der Verwirklichung und Sicherung dieser öffentlichen Fürsorge können die gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtungen abgebaut werden.

6. Die Interessengegensätze zwischen Betriebsleitungen und Arbeitnehmern werden auch in der Gemeinwirtschaft nicht völlig beseitigt werden können. Selbst wenn Arbeitseinstellungen infolge des sozialen Arbeitsrechts und demokratischer Mitverwaltung der Arbeitnehmer eingeschränkt werden können und im Interesse der sozialistischen Volkswirtschaft durch schiedsgerichtliches Verfahren nach Möglichkeit verhütet werden müssen, können die Arbeitnehmer auf das Streikrecht nicht verzichten.

7. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter muß bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend bis in die höchsten Spitzen der centralen Wirtschaftsorganisation, verwirklicht werden. Innerhalb der Betriebe sind freigewählte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zu schaffen, die, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und auf deren Macht gestützt, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie durchzuführen haben. Die Grundlage der Betriebsdemokratie ist der kollektive Arbeitsvertrag mit gesetzlicher Rechtsgiltigkeit. Die Aufgaben der Betriebsräte im einzelnen, ihre Pflichten und Rechte sind in den Kollektivverträgen auf Grund gesetzlicher Mindestbestimmungen festzulegen.

8. Die Durchführung der in diesen Richtlinien aufgestellten Forderungen ist Aufgabe der gewerkschaftlichen Zentralorganisationen in den einzelnen Industrie- und Berufszweigen, die sich im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund zu einer Gesamtvertretung der Arbeit vereinigt haben. Den zum Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund gehörigen Gewerkschaften kann jeder Arbeiter und jede Arbeiterin beitreten. Politische und religiöse Ueberzeugung ist in dieser Organisation kein Hinderungsgrund für den Beitritt.

9. In den Gemeindebezirken oder größeren Wirtschaftsgebieten übernehmen die aus Urwahlen mit beruflicher Gliederung hervorgehenden Arbeiterräte neben den innerhalb der allgemeinen Wirtschaftsorganisation ihnen gesetzlich zugewiesenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und kommunalpolitischen Aufgaben der seitherigen örtlichen Geschäftskartelle. An Stelle der letzteren treten Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, die ihre Tätigkeit auf die rein gewerkschaftlichen Aufgaben beschränken und daneben die Verbindung der Gewerkschaften mit den Arbeiterräten herstellen.

10. Außer diesen örtlichen Arbeiterräten sind Arbeitervertretungen für größere Bezirke und für das Reich auf Grund von Urwahlen nach dem Verhältniswahlssystem zu berufen. Dieselben können mit entsprechend zusammengesetzten Vertretungen der Betriebsleiter gemeinsam sozialpolitische und wirtschaftspolitische Angelegenheiten als Selbstverwaltungsgorgane der Volkswirtschaft (Wirtschaftskammern) behandeln, Gesetzentwürfe ausarbeiten und begutachten sowie Vorschriften für die Organisation der Betriebe und Wirtschaftszweige zu deren Sozialisierung ausarbeiten und auf ihre Durchführung hinwirken.

11. Die Gewerkschaften können nach ihrem Charakter als Vertretung reiner Arbeiterinteressen

nicht selber Träger der Produktion sein, als welche die Wirtschaftskammern zu gelten haben. Ihnen fällt aber die Führung einer zielbewußten Arbeiterpolitik innerhalb der Wirtschaftskammern zu. Sie haben grundsätzliche und praktische Richtlinien für die Arbeitervertreter aufzustellen und für dauernde Verbindung dieser Vertreter untereinander und mit den Gewerkschaften Sorge zu tragen. Sie müssen umfassende Maßnahmen treffen, um die Erkenntnis aller volkswirtschaftlichen Fragen und Produktionsbedingungen, der Technik und Betriebsverwaltung in der Arbeiterschaft zu verbreiten und damit bei dieser die Kräfte auslösen, die zur Durchführung der sozialistischen Wirtschaftsweise nötig sind."

#### Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte.

„Beim Abschluß von Kollektivverträgen sind die Einrichtungen und Aufgaben der Betriebsräte gemäß Punkt 7 der Richtlinien über die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

1. In jedem dem Vertrag unterstehenden Betrieb mit mindestens 20 Beschäftigten ist aus den Reihen der über 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen ein Betriebsrat in geheimer Wahl zu wählen. In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten vertritt der Vertrauensmann der Gewerkschaft die Stelle des Betriebsrats mit allen diesem zustehenden Rechten. In den Kollektivverträgen ist die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats entsprechend der Zahl der im Betrieb Beschäftigten festzusetzen.

2. Die Wahl des Betriebsrats muß spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten eines Kollektivvertrags resp. nach Eröffnung eines neuen Betriebs stattfinden. Sie erfolgt innerhalb des Betriebs unter der Leitung eines Vertreters des am Vertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisation. Bei der Zusammenfassung des Betriebsrats sind die verschiedenen Kategorien und Branchen der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für etwaige Zweigbetriebe ist je ein besonderer Betriebsrat zu wählen. Die Betriebsräte der zu einem Unternehmen gehörigen Teilbetriebe haben sich zur gemeinsamen Vertretung der Interessen der gesamten Arbeitnehmer zu verständigen und nach Bedarf gemeinsam zu tagen.

3. Alljährlich finden Neuwahlen der Betriebsräte statt. Für jede Neuwahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die erstmalige Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für ausscheidende Mitglieder ist innerhalb vier Wochen nach ihrem Austritt eine Ersatzwahl nach den gleichen Wahlvorschriften vorzunehmen.

4. Der Arbeitgeber hat den Betriebsräten etwaigen Verdienstentgang oder Auslagen, die den Betriebsräten in der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, in voller Höhe ersetzen.

Von den während der Arbeitszeit notwendigen Sitzungen ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu verständigen.

5. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeiterschaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Beratungen des Betriebsrats im Betrieb zuzulassen und auf Verlangen daran mit seinem Rat und den notwendigen Auskünften teilzunehmen. Jede Benachteiligung eines Betriebsratsmitgliedes in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist vom Betriebsrat resp. von der Schlichtungskommission zurückzuweisen.

6. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen gesetzlich und auf Grund eines Kollektivvertrags zustehenden Rechte für dieselben wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einbernehmen der Arbeiterschaft untereinander und mit dem Arbeitgeber ebenso wie das gemeinsame Interesse an einem vorteilhaften Fortgang des Betriebs zu berücksichtigen. In Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber hat der Betriebsrat sein Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betrieb zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung zu unterstützen. Beschwerden des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer über ein dieser Vorschrift zuwiderlaufendes Verhalten des Betriebsrats sind durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

7. Im einzelnen hat der Betriebsrat mitzuwirken:

- a) bei Einstellungen und Entlassungen im Betrieb. Entlassungen dürfen nur nach Anhörung des Betriebsrats erfolgen;
- b) bei der Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Verrichtung von Männerarbeit;
- c) bei der Festsetzung kürzerer Arbeitschichten wegen Mangel an Aufträgen, oder von Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten in Fällen dringender Notwendigkeit. Der Betriebsrat hat
- d) das Recht, bei jeder Lohn- oder Affordvereinbarung mit den einzelnen Arbeitern oder Arbeiterinnen des Betriebs mitzuwirken. Er ist insbesondere in jedem Streitfall hinzuzuziehen, wobei er zu vermitteln und auf eine Einigung im Sinne des Kollektivvertrags hinzuwirken hat. Entlassungen wegen Lohn- oder Affordstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher sind dem Betriebsrat auf Verlangen vorzulegen;
- e) bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen die Reihenfolge des Ferienantritts in Gemeinschaft mit dem Betriebsleiter festzusetzen;
- f) bei Beschwerden über die Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge mitzuentcheiden;
- g) bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Einrichtungen des Betriebs eingzugreifen;
- h) zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat anzurufen.

8. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Arbeiterschaft des Betriebs zu Versammlungen einzuberufen, die sowohl innerhalb wie außerhalb des Betriebs stattfinden können. Während der Arbeitszeit dürfen Betriebsversammlungen nur in dringenden Fällen und nicht ohne Vorwissen des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters stattfinden. An Versammlungen, die im Betrieb stattfinden, kann der Arbeitgeber in jedem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.

9. An den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat können Vertreter der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen. Sie dürfen weder vom Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmern des Betriebs zurückgewiesen werden."

Resolution zum Vorentwurf eines Gesetzes über Betriebsräte.

„Der 10. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands erklärt nach Kenntnisnahme des Vorentwurfs

über Betriebsräte vom 15. Mai 1919, daß der Entwurf in wichtigen Teilen nicht allen Erwartungen entspricht, die berechtigterweise an ein Gesetz über Errichtung von Betriebsräten gestellt werden können.

Unsere Vertreter werden erjucht, an der Ausgestaltung der Vorlage mitzuarbeiten, um ein brauchbares Gesetz zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer zu schaffen. Nur wenn das volle Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte in allen Arbeitnehmerangelegenheiten in der Vorlage zum Ausdruck kommt, darf die Zustimmung der Arbeitervertreter erfolgen."

#### Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

„Der 10. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands erblickt in den Arbeitsgemeinschaften die konsequente Fortführung der Tarifvertragspolitik der Gewerkschaften. Die Arbeitsgemeinschaften bedeuten die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter und sind geeignet, das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und die kollektive Regelung des Arbeitsrechts zu verwirklichen. Die Arbeitsgemeinschaften dienen diesem Zwecke überall dort, wo die Privatwirtschaft nicht durch eine sozialistische Wirtschaftsweise ersetzt ist.

Unter der Voraussetzung, daß den Arbeitnehmern in allen Institutionen der Arbeitsgemeinschaften sowie bei allen Verhandlungen und in allen Körperschaften, die dem Aufbau und der Förderung unseres Wirtschaftslebens dienen, vollste Parität mit den Unternehmern gewährleistet wird, empfiehlt der Kongress allen Gewerkschaften die Beteiligung an der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften."

#### Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

„Die Arbeiter und Arbeiterinnen aller Erwerbszweige bedürfen zur Vertretung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen der beruflichen Vereinigung in Gewerkschaften. Nur durch den Kampf der Gewerkschaften und durch kollektive Vereinbarungen mit den Unternehmern, deren Vereinigungen, sowie mit den Leitungen sozialisierter (staatlicher und gemeindlicher) Betriebe können die Arbeitsverhältnisse einheitlich und vorteilhaft geregelt werden. Die Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen dauernd im Interesse der Volksgesundheit zu heben, ist die Aufgabe der Gewerkschaften. Sie kämpfen für die völlige Gleichstellung der Arbeiterklasse mit den übrigen schaffenden Gliedern des Volkes. Die Gewerkschaften wollen den Wert und das Recht der Arbeit im Staat zur vollen Geltung bringen, auch die Güte der Arbeit pflegen und die Freude an der Arbeit mehren helfen. Sie wollen die geistige Fortbildung in der Arbeiterschaft fördern und dieser den Genuß der höchsten Kulturgüter erschließen. Solange der Staat und die Gemeinden nicht eine ausreichende Fürsorge für die Erwerbsunfähigen, Erwerbsbeschränkten und Erwerbslosen durchgeführt haben, pflegen die Gewerkschaften ihre eigenen Unterstützungseinrichtungen als notwendige soziale Selbsthilfe. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fordern die Gewerkschaften maßgebenden Einfluß auf die Regelung der Wirtschaftsverhältnisse in Staat und Gemeinde, auf die Sozialgesetzgebung, die gewerbliche Rechtsprechung und die Unfallverhütung wie auch auf die Umgestaltung der Kultur-, Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der Völker.

Eine Gewerkschaft kann ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie sich als Zentralorganisation eines Berufs oder einer Industriegruppe über das ganze

Land ausdehnt. Da das Ziel aller gewerkschaftlichen Centralverbände das gleiche ist, vereinigen sie sich zur gegenseitigen Förderung und Unterstützung unter dem Namen „Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund“.

### I. Zweck des Bundes.

§ 1. Der Zweck des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ist ein ständiges Zusammenwirken der gewerkschaftlichen Centralverbände zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) die Förderung der gewerkschaftlichen Agitation, durch Sammlung und Verwertung sozialpolitischer Materialien, Aufnahme allgemeiner gewerkschaftlicher Statistiken, Herausgabe von Publikations- und Agitationschriften;
- b) die Förderung und Wahrung des Arbeiterschutzes, Unterhaltung von Beratungs- und Vertretungsstellen in Rechtsstreitigkeiten, Durchführung der Wahlen für die sozialpolitischen Arbeitervertretungen;
- c) die Veranstaltung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse;
- d) die Abgrenzung der Organisations- und Agitationsgebiete der Gewerkschaften und die Entscheidung über Grenzstreitigkeiten;
- e) die gegenseitige Unterstützung der Gewerkschaften in der Durchführung außerordentlicher Kämpfe;
- f) die Pflege internationaler Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder.

### II. Mitgliedschaft.

§ 2. Zur Mitgliedschaft im Bund sind alle Gewerkschaften zugelassen, welche die Bundesstatuten sowie die Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse anerkennen und keine Konkurrenzorganisation einer schon angeschlossenen Gewerkschaft darstellen. Ueber die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesauschuß.

§ 3. Es ist Pflicht der im Bund vereinigten Gewerkschaften, gegenseitig ein gedeihliches Nebeneinander- und Zusammenwirken zu fördern. Jeder Verband darf nur unter den Arbeitern und Arbeiterinnen eines Berufs oder seiner Industrie-Gruppe Mitglieder werben. Streitigkeiten über die Abgrenzung der Agitationsgebiete sind nach folgenden Vorschriften der Bundesstatuten zu regeln.

### III. Abgrenzung der Gewerkschaften.

§ 4. Der Bund erkennt an, daß die gewerkschaftliche Entwicklung sich in der Richtung des Zusammenschlusses zu großen leistungsfähigen Verbänden vollziehen muß, und daß die fortschreitende Technik die Zuführung aller Ungelernten und Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen zu den für den Berufszweig, in dem sie beschäftigt sind, zuständigen Berufs- bzw. Industrieverbänden bedingt.

§ 5. Der Bund will wohl die Zusammensetzung der Gewerkschaften unterstützen, hat aber nicht die Aufgabe, auf einzelne Gewerkschaften einen Druck auszuüben. Jede Gewerkschaft, ob Berufsorganisation oder Industrieverband, hat vielmehr den gleichen Anspruch, Schutz und Hilfe im Bund zu finden.

§ 6. Sind in einem Industriezweig für die gleichen Berufe mehrere angeschlossene Gewerkschaften vorhanden, so gelten sie in bezug auf die Werbung von Mitgliedern und auf die Führung von Lohnbewegungen als gleichberechtigt. Um Reibungen

auf den gemeinsamen Tätigkeitsgebieten zu verhüten, haben diese Gewerkschaften sich über alle in Betracht kommenden Maßnahmen vorher zu verständigen.

§ 7. Allen Arbeitern und Arbeiterinnen macht es der Bund zur Pflicht, sich der Gewerkschaft desjenigen Berufs anzuschließen, in dem sie beschäftigt sind. Jede Gewerkschaft hat dementsprechend solche Aufnahmegesuche, für die sie nicht zuständig ist, an die zuständige Gewerkschaft zu verweisen. Sind in einem Industrie-, Gemeinde-, Staats- oder Genossenschaftsbetrieb Angehörige verschiedener Berufe beschäftigt, für die mehrere dem Bunde angeschlossene Gewerkschaften bestehen, so darf jede dieser Gewerkschaften nur diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen als Mitglieder aufnehmen, die dem Beruf nach zu ihr gehören.

§ 8. Die Gewerkschaften, die für solche gemischten Betriebe in Frage kommen, haben das Recht, Abwechslungen von dieser Regel zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Aufnahme vereinzelt beschäftigter Berufsarbeiter in Gemeinde-, Staats- und Genossenschaftsbetrieben sowie für Arbeiter, für die am Ort eine Gewerkschaft ihres Berufs nicht besteht. Die Vereinbarung ist zwischen den Centralvorständen der beteiligten Gewerkschaften zu treffen.

§ 9. Bei Berufswechsel treten die Mitglieder einer Gewerkschaft unter Anrechnung ihrer geleisteten Beiträge zu der Gewerkschaft des neuen Berufs über. Vorübergehend in einem anderen Beruf beschäftigte Gewerkschaftsmitglieder können in ihrer Gewerkschaft verbleiben, haben sich aber bei Lohnbewegungen den Beschlüssen des für den Beruf zuständigen Verbandes zu fügen. Eine Beschäftigung ist als eine vorübergehende nicht anzusehen, wenn sie in einem demselben Beruf die Dauer von drei Monaten überschreitet. Durch Gegenseitigkeitsvertrag zwischen den in Frage kommenden Verbänden kann diese Frist verkürzt werden. Mitglieder, die alljährlich zeitweise in einem anderen Beruf arbeiten, müssen die Beiträge jeweils an die Gewerkschaft des Berufs entrichten, in dem sie beschäftigt sind. Arbeiter und Arbeiterinnen, die dauernd in zwei Berufen tätig sind, müssen sich den Verbänden beider Berufe, in erster Linie dem Verband des Hauptberufs anschließen. Für die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse solcher Arbeiter und Arbeiterinnen ist jeder Verband für seinen Teil zuständig.

§ 10. Die im Bund vereinigten Gewerkschaften erkennen gegenseitig folgende Verpflichtungen an:

- a) Unterlassung jeder unlauteren Agitation, besonders unter dem Hinweis auf niedrigere Beiträge oder höhere Unterstützungen;
- b) Zurückweisung von Aufnahmesuchenden, die aus anderen angeschlossenen Gewerkschaften ohne Abmeldung und Regelung ihrer Verbindlichkeiten ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden;
- c) Unterlassung jedes Drucks auf vorübergehend in dem Beruf beschäftigte Mitglieder anderer Gewerkschaften.

§ 11. Streitige Agitationsgebiete sind durch besondere Vereinbarungen der in Betracht kommenden Gewerkschaften abzugrenzen, nötigenfalls unter Vermittlung des Bundesvorstandes. Auch andere Fragen, die mehrere Gewerkschaften berühren, wie die Führung gemeinsamer Lohnbewegungen, besonders in gemischten Betrieben, sind nach Möglichkeit durch Kartellverträge zu regeln. Solche Vereinbarungen

oder Kartellverträge sind dem Bundesvorstand durch Einsendung einer Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Kommen zwischen Gewerkschaften, bei denen Streitigkeiten bestehen, solche Kartellverträge trotz der Vermittlung des Bundesvorstandes nicht zustande, und ist die Beilegung der Streitigkeiten für das ungestörte Zusammenwirken der Gewerkschaften notwendig, so ist der Streitfall durch ein Schiedsgericht gemäß § 27 ff. zu entscheiden.

#### IV. Bundesbeitrag.

§ 13. Jede angeschlossene Gewerkschaft hat an die Kasse des Bundes vierteljährlich einen Beitrag von 5 Pf. pro Kopf ihrer Mitglieder zu zahlen. Die Beitragssumme ist nach der in der letzten Jahresstatistik des Bundes festgestellten durchschnittlichen Mitgliederzahl jeder Gewerkschaft zu berechnen.

§ 14. Die Höhe des regelmäßigen Beitrages wird vom Gewerkschaftskongress festgesetzt. Ueber Sonderbeiträge zur Deckung außerordentlicher Ausgaben entscheidet der Bundesauschuß gemäß § 23 dieser Satzung.

#### V. Der Vorstand.

§ 15. Der Vorstand des Bundes wird vom Gewerkschaftskongress gewählt. Er besteht aus 15 Mitgliedern. Der Kongress bestimmt den ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, den ersten Redakteur sowie den Kassierer, sowie zwei Sekretäre, die besoldet werden. Die weiteren Angehörigen des Bundes werden vom Bundesauschuß gewählt. Während einer Geschäftsperiode erforderliche Ersatzwahlen für den Vorstand hat gleichfalls der Ausschuß vorzunehmen.

§ 16. Der Vorstand ist dem nächsten Gewerkschaftskongress für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat diesem einen Bericht über seine Tätigkeit in der verfloffenen Geschäftsperiode zu erstatten. Außerdem hat er halbjährlich den Centralvorständen der angeschlossenen Gewerkschaften schriftliche Tätigkeitsberichte zu geben, die in den Sitzungen des Ausschusses zur Erörterung gestellt werden müssen.

§ 17. Der Vorstand hat den Gewerkschaftskongress und die Sitzungen des Bundesauschusses einzuberufen und die hierzu notwendigen Vorarbeiten zu erledigen, für die Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und der Ausschusssitzungen zu sorgen und das Zusammenwirken zwischen den Gewerkschaften, Ortsausschüssen, Arbeitersekretariaten und den übrigen Vertretungen der Arbeiterbewegung herbeizuführen resp. aufrechtzuerhalten. Er hat ferner die zur Unterstützung größerer Kämpfe erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

§ 18. Im besonderen obliegen dem Vorstand die folgenden Aufgaben:

- Die gewerkschaftliche Agitation, namentlich in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter nicht oder nicht genügend organisiert sind, zu fördern und den Zusammenschluß kleinerer existenzunfähiger Verbände und Lokalsozialorganisationen zu leistungsfähigen Centralverbänden anzustreben;
- den gewerkschaftlichen Interessen dienende Statistiken, insbesondere über die Stärke und Leistungen der Gewerkschaften, über Lohnbewegungen und Streiks aufzunehmen;
- das in den amtlichen Publikationen des Reichs, der Einzelstaaten und Gemeinden vorhandene Agitationsmaterial für die Gewerkschaftsbewegung zu sammeln und nutzbar zu machen;

d) ein Correspondenzblatt sowie sonstige geeignete Blätter und Schriften für gewerkschaftliche Agitation und Interessenvertretungen herauszugeben;

e) durch ein Centralarbeitersekretariat die Streitfälle, welche von den Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt, dem Oberschiedsgericht für die Angestelltenversicherung sowie dem Knappschafts-Oberschiedsgericht anhängig gemacht werden, bearbeiten und in der Verhandlung mündlich vertreten zu lassen; ferner die Erziehung von Bezirks-Arbeitersekretariaten zu fördern und dadurch für eine Vertretung rechtlichender Gewerkschaftsmitglieder an den Oberversicherungsämtern Vorzüge zu treffen;

f) über die Bedeutung der gesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung und über die Wahl der Vertreter zu den aus der sozialen Gesetzgebung sich ergebenden Körperschaften Aufklärung zu verbreiten, sowie alle Maßnahmen zur Wahl solcher Vertreter zu treffen;

g) Arbeitersekretariate in Bezirken mit ungenügend erstarkter Gewerkschaftsorganisation, sofern deren Erhaltung aus eigenen Mitteln der beteiligten Arbeiterschaft zwar zurzeit nicht möglich, aber doch in absehbarer Zeit zu erwarten ist, durch vorübergehende Zuschüsse zu unterstützen;

h) in einer sozialpolitischen Abteilung alle auf die Sozialgesetzgebung bezüglichen Materialien zu sammeln und geordnet zur Verfügung zu halten sowie dafür zu sorgen, daß wichtige Materialien in der sozialpolitischen Abteilung bearbeitet und den Gewerkschaften direkt oder durch die Presse übermittelt werden;

i) durch ein Arbeiterinnensekretariat besonderes Agitationsmaterial für die Arbeiterinnen bearbeiten zu lassen und die Agitation unter den Arbeiterinnen zu fördern;

k) nach Bedarf gewerkschaftliche Unterrichtskurse und Kurse für Arbeitersekretäre zu veranstalten;

l) die internationalen Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder zu pflegen.

§ 19. Wichtige Beschlüsse des Bundesvorstandes sind vor der Durchführung den Centralvorständen der angeschlossenen Gewerkschaften zur Begutachtung mitzuteilen oder einer Sitzung des Bundesauschusses vorzulegen.

#### VI. Der Ausschuß.

§ 20. Der Ausschuß des Bundes wird gebildet aus je einem Vorstandsvertreter jeder angeschlossenen Gewerkschaft. In der Regel soll der Vorsitzende der einzelnen Gewerkschaft der Vertreter im Ausschuß sein.

§ 21. In besonderen Fällen können die Schriftleiter der Gewerkschaftsblätter zu den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 22. Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich einmal statt.

§ 23. In den Sitzungen des Ausschusses hat jeder Vertreter eine Stimme. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Bindende Beschlüsse können nur mit Einstimmigkeit gefaßt werden, mit Stimmenmehrheit nur dann, wenn der Beschluß nicht in das Selbstbestimmungsrecht oder die statutarischen Einrichtungen der einzelnen Gewerkschaften eingreift

nahmen und über die Leitung des Kampfes bis zu seiner Beendigung einräumt.

§ 41. Der Bundesvorstand hat das Unterstützungsgesuch zu prüfen und bei ausreichender Begründung den Centralvorständen zur Entscheidung zu unterbreiten. Dabei ist anzugeben, welcher Beitrag pro Mitglied und Woche zur Unterstützung erforderlich ist und für welche Dauer die Beitragsleistung voraussichtlich erfolgen muß.

§ 42. Außer durch schriftliche Umfrage bei den Centralvorständen kann der Bundesvorstand die Entscheidung auch in einer Sitzung des Bundesauschusses herbeiführen. Auf Verlangen von fünf Centralvorständen ist der Ausschuß zur Entscheidung zu berufen.

§ 43. Bei allen Entscheidungen über die Unterstützungsfragen ist die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder für die Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen.

§ 44. Wird die Bundeshilfe gewährt, so entrichten die angeschlossenen Gewerkschaften einen ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Hilfsbeitrag, der wöchentlich an die Bundeskasse einzujenden ist. Im Vermögensfall können die erforderlichen Summen aus der Bundeskasse verauslagt und die Beiträge später eingefordert werden.

§ 45. Für die von den Gewerkschaften zu leistenden Hilfsbeiträge ist die Mitgliederzahl der letzten Jahresstatistik des Bundes maßgebend. Sie sind in der Regel so zu bemessen, daß der zu unterstützenden Gewerkschaft für die streikenden oder ausgeperrten Mitglieder von 13wöchiger Mitgliedschaft an eine Unterstützung von 12 Mk. und für solche von mindestens 26wöchiger Mitgliedschaft eine Unterstützung von 16 Mk. wöchentlich gewährt werden kann. Für weibliche und jugendliche Mitglieder haben die Gewerkschaften die Hälfte des für männliche Mitglieder festgesetzten Beitrags zu leisten. Die Aufbringung der Mittel bleibt den Gewerkschaften überlassen, darf aber keinesfalls durch Sammlungen über den Kreis der eigenen Mitglieder hinaus geschehen.

§ 46. In besonderen Fällen kann der Bundesvorstand mit Zustimmung der Centralvorstände oder des Bundesauschusses allgemeine Sammlungen veranstalten und hierzu die Ortsausschüsse des Bundes heranziehen. Letztere sind nicht berechtigt, selbstständig solche Sammlungen vorzunehmen, sondern erst dann, wenn durch den Bundesvorstand ein diesbezüglicher Aufruf erlassen ist. Pflichtbeiträge für diesen Zweck von den ihnen angeschlossenen Gewerkschaften zu erheben, ist den Ortsausschüssen gleichfalls nicht gestattet. Alle bei solchen allgemeinen Sammlungen eingehenden Gelder sind an die Bundeskasse abzuführen.

§ 47. Der Bundesvorstand übersendet der zu unterstützenden Gewerkschaft wöchentlich nach Eingang des erforderlichen Berichts die jeweils für die Woche benötigte Unterstützung. Bei Feststellung der Summe sind etwaige Veränderungen in der Zahl der zu Unterstützten zu berücksichtigen. Von der Beendigung des Kampfes ist dem Bundesvorstand Nachricht zu geben.

§ 48. Der Bundesvorstand hat den Centralvorständen jede Woche einen Bericht über den Stand des Streiks oder der Aussperrung zu geben. Nach je vier Wochen ist über die Weitergewährung der Bundeshilfe erneut abzustimmen.

§ 49. Kann eine Gewerkschaft infolge schlechter Finanzlage ihren Anteil an der Bundeshilfe zur gegebenen Zeit nicht entrichten, so wird der Anteil ge-

stundet und auf die übrigen Gewerkschaften mit umgelegt. Die gestundeten Beiträge müssen jedoch sofort nachgezahlt werden, sobald die Gewerkschaft hierzu in der Lage ist.

§ 50. Die gestundeten und später nachgezahlten Beiträge sowie etwaige Ueberschüsse aus einer Umlage hat der Bundesvorstand für spätere Unterstützungsfälle zurückzulegen. Erreicht jedoch der aus den Ueberschüssen und Nachzahlungen sich ergebende Fonds eine solche Höhe, daß auf ein Gewerkschaftsmitglied 5 Pf. oder mehr entfallen, so hat der Bundesvorstand den einzelnen Gewerkschaften diesen Beitrag zuzuschreiben, d. h. auf den ordentlichen Bundesbeitrag anzurechnen.

#### XI. Ortsausschüsse.

§ 51. Die Ortsausschüsse sind die örtliche Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes in den einzelnen Städten und Gemeinden. Sie werden gebildet von den Vertretern der Ortsverwaltungen der zum Bund gehörigen Gewerkschaften an den einzelnen Orten. Die Vertreter der Ortsverwaltungen bestimmen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern, der den Ortsausschuß nach außen vertritt.

§ 52. Jedem Ortsausschuß liegt die Pflicht ob, die gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen der Mitglieder am Ort zu vertreten, insbesondere die Wahlen zu den Schlichtungsausschüssen, den Versicherungsämtern, den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, den Krankenkassen und Handwerkskammern und zu sonstigen Arbeitervertretungen vorzubereiten.

§ 53. Im Einverständnis mit den betreffenden Verbandsleitungen hat der Ortsausschuß auch die Agitation unter den Arbeitern derjenigen Berufe zu betreiben oder zu unterstützen, deren Organisationen aus eigener Kraft noch nicht dazu imstande sind.

§ 54. Der Vorstand des Ortsausschusses beruft die Mitglieder der Ortsverwaltungen der einzelnen Verbände zu gemeinsamen Versammlungen je nach Bedarf. Er muß die Mitglieder der Ortsverwaltungen zu einer Versammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der angeschlossenen Ortsvereine verlangt wird. Durch Ortsstatut kann die Teilnehmerzahl der Vertreter der Ortsverwaltungen an den Sitzungen des Ortsausschusses festgesetzt werden.

§ 55. Erfordert die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder an einem Ort die Errichtung eines Arbeitersekretariats zum Zweck der Beratung über die Sozialversicherung oder eines Gewerkschaftssekretariats zur Erfüllung der gemeinsamen gewerkschaftlichen Aufgaben, so entscheiden hierüber die angeschlossenen Ortsvereine nach der Zahl ihrer Mitglieder. Die Abstimmung kann auch direkt durch die Gewerkschaftsmitglieder (Abstimmung) erfolgen. Das gleiche gilt für die Errichtung von Gewerkschaftshäusern und für alle gemeinsamen Einrichtungen, die größere finanzielle Aufwendungen erfordern.

§ 56. Entscheidet sich die Mehrheit für die Errichtung eines Sekretariats, eines Gewerkschaftshauses oder für eine Beitragserhöhung zu örtlichen Zwecken, so ist sie für alle Ortsvereine verbindlich, sofern nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Abstimmung Beschwerde an den Bundesausschuß eingelegt und dieser Beschwerde stattgegeben worden ist.

§ 57. Die durch die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben erwachsenden Kosten werden von den Ortsver-

und wenn der Beratungsgegenstand rechtzeitig vorher den Centralvorständen mitgeteilt war. Bei Bestimmungen über Beitragsleistungen und finanzielle Aufwendungen ist im Fall eines Mehrheitsbeschlusses die Zahl der vertretenen Mitglieder bei Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen. Mehrheitsbeschlüsse erlangen bindende Kraft, wenn nicht innerhalb vier Wochen von einem Centralvorstand Einspruch erhoben wird. Der Einspruch ist an den Bundesvorstand zu richten, der ihn zu prüfen und der nächsten Sitzung des Bundesausschusses zur endgültigen Entscheidung vorzulegen hat.

§ 24. Der Ausschuß hat die zur Durchführung von Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse erforderlichen tatsächlichen Maßnahmen zu beschließen, die Tätigkeit des Bundesvorstandes zu überwachen, über die Anstellung von Beamten zu entscheiden und deren Wahl vorzunehmen sowie die Höhe aller Besoldungen und Entschädigungen festzusetzen. Für die einzelnen Gebiete seiner Aufgaben kann der Ausschuß Kommissionen aus seiner Mitte wählen.

§ 25. Zur Ueberwachung der Kassenerführung und zur Prüfung der Jahressabrechnung des Bundes setzt der Ausschuß eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission ein, die dem Ausschuß sowie dem Gewerkschaftskongreß über die vorgenommenen Rechnungsprüfungen zu berichten hat.

#### VII. Publikationsorgan.

§ 26. Zur Veröffentlichung seiner Mitteilungen und zur Förderung der Bundeszwecke gibt der Bundesvorstand ein Correspondenzblatt heraus. Das Blatt soll wöchentlich erscheinen und ist den Vorständen der angeschlossenen Gewerkschaften in genügender Zahl zur Versendung an ihre Ortsvereine und Bezirksorganisationen zu liefern.

#### VIII. Schiedsgerichte.

§ 27. Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden.

§ 28. Jedes Schiedsgericht wird gebildet aus je drei von den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Gewerkschaftsvertretern und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören.

§ 29. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Begründung den Parteien schriftlich anzustellen. Die Entscheidung ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angefochten wird. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn durch Verfahren oder Urteil gegen die Grundsätze des Bundes verstoßen worden ist. Ueber die Beschwerde entscheidet der Bundesausschuß. Er hat die Beschwerdebegründe zu prüfen und kann Zurückweisung an ein Schiedsgericht oder Abweisung der Beschwerde beschließen.

#### IX. Kongreß.

§ 30. Jedes dritte Jahr hat der Bundesvorstand einen Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands einzuberufen.

§ 31. Ein außerordentlicher Kongreß ist einzuberufen, wenn der Bundesausschuß mit Stimmenmehrheit es beschließt oder wenn die Hälfte der angeschlossenen Gewerkschaften es beantragt.

§ 32. Alle dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften sind berechtigt, stimmbefähige Vertreter zu dem

Gewerkschaftskongreß zu entsenden. Gewerkschaften, die mit mehr als zwei Vierteljahrsbeiträgen oder mit Hilfsbeiträgen (§ 44) im Rückstand sind, kann durch Beschluß des Kongresses die Teilnahme an dem Kongreß oder das Stimmrecht auf demselben verweigert werden.

§ 33. Auf je 10 000 Mitglieder einer Gewerkschaft entfällt ein Vertreter, desgleichen auf eine überschneidende Mitgliederzahl, wenn sie mindestens 5000 beträgt. Gewerkschaften unter 10 000 Mitglieder können gleichfalls einen Vertreter entsenden. Die Art der Wahl bleibt jeder Gewerkschaft überlassen.

§ 34. Anträge an den Kongreß können von jeder angeschlossenen Gewerkschaft oder ihrem Bezirks- oder Ortsvereine gestellt werden. Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder werden nur dann zugelassen, wenn sie von einem Ortsverein oder dem Centralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

§ 35. Die Anträge müssen acht Wochen vor dem Kongreß an den Bundesvorstand eingereicht werden, der sie spätestens sechs Wochen vor dem Stattfinden des Kongresses zu veröffentlichen hat.

§ 36. Der Kongreß faßt seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Auf Antrag von 50 Delegierten erfolgt die Stimmzählung nach Maßgabe der von den Delegierten vertretenen Mitgliederzahl.

#### X. Bundeshilfe.

§ 37. Bei Lohnbewegungen, die mehrere Gewerkschaften umfassen oder in ihrem Verlauf vorwiegend in Mitleidenschaft ziehen können, ist es Pflicht der beteiligten Gewerkschaften, sich rechtzeitig vorher gegenseitig zu verständigen oder über deren Durchführung zu einigen. Bei gemeinsamen Streiks oder Aussperrungen, oder wenn einzelne Mitglieder an dem Streik eines anderen Berufes beteiligt sind, unterstützt jede Gewerkschaft die eigenen Mitglieder selbst. Auch Rechtsschutz kann nur von der Gewerkschaft verlangt werden, der das Mitglied angehört.

§ 38. Der Bund der Gewerkschaften geht davon aus, daß die Führung der Lohnbewegung und demzufolge auch die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der beteiligten Mitglieder die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist. Pflicht der einzelnen Gewerkschaft ist es daher, sich bei der Beschlußfassung über Arbeitseinstellungen immer im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu halten.

§ 39. Ist jedoch die Weiterführung eines Streiks oder die Abwehr einer Aussperrung im Interesse aller Gewerkschaften nötig, aber infolge ihres Umfangs oder aus anderen Ursachen nur mit außerordentlichen Mitteln möglich, so kann die beteiligte Gewerkschaft die Hilfe des Bundes anrufen. Der Antrag ist an den Bundesvorstand zu richten.

§ 40. Die Unterstützung durch den Bund hat zur Voraussetzung:

- a) daß die Gewerkschaft bei der Einleitung des Kampfes die gebotene Vorsicht geübt und die gewerkschaftlichen Regeln beachtet hat;
- b) daß die Gewerkschaft vor der Inanspruchnahme der Bundeshilfe die eigenen Mitglieder zu angemessenen Extrabeiträgen herangezogen hat;
- c) daß ihre Unterstützungssätze sich im den allgemein üblichen Grenzen halten und insbesondere mit den eigenen Mitgliederbeiträgen im Einklang stehen;
- d) daß die Gewerkschaft dem Bundesvorstand das Mitbestimmungsrecht über alle tatsächlichen Maß-

und sonstige Institutionen zu vergeben haben, zur Verfügung zu stellen.

Im weiteren ist die Anfertigung von Konfektion jeder Art, Wäsche, Stiefeln und Schuhen auf den Aemtern alsdann sofort in die Wege zu leiten. Die hierzu erforderlichen Mittel sind vom Staate zur Verfügung zu stellen. Die Entlohnung darf nur im Zeitlohn erfolgen.

Die dem Gewerkschaftsbunde angeschlossenen Gewerkschaften verpflichten sich, im obigen Sinne zu wirken."

### Gewerkschaftliche Unterrichtskurse.

#### a) Gewerkschaftliche Bezirkskurse für Betriebsvertrauensleute.

1. In Städten über 50 000 Einwohner werden Kurse für Betriebsvertrauensleute eingerichtet, in denen Vorträge über Entwicklung und Aufgaben der Gewerkschaften, Tarife und Schlichtungswesen, Arbeitervertretung, gegnerische Gewerkschaften und ähnliche Thematika gehalten werden.

2. Zweck der Vorträge ist die Erziehung und Ausbildung von gewerkschaftlichen Vertrauensleuten in den Betrieben und die Heranbildung einer breiten Schicht gewerkschaftlich geschulter Kräfte, die befähigt ist, die Aufgaben der Gewerkschaften durchzuführen.

3. Die Kurse finden nach Schluß der Arbeitszeit statt und werden im allgemeinen für alle Berufe gemeinsam eingerichtet. Wo eine genügende Teilnehmerzahl vorhanden ist, können besondere Kurse für einzelne Berufsgruppen abgehalten werden.

4. Die Teilnehmer werden von den Gewerkschaften möglichst aus allen größeren Betrieben ausgewählt. Selbstmeldung wird nach sorgfältiger Prüfung zugelassen.

5. Zur Durchführung der Kurse werden Bezirke gebildet, an deren Spitze eine aus Vertretern der verschiedenen Gewerkschaften zusammengesetzte Kommission steht. Diese Kommissionen haben im Einverständnis mit den Gewerkschaftskartellen die Kurse einzurichten, die Lehrkräfte zu besorgen und die Durchführung der Kurse zu überwachen.

6. Die Kosten der Lehrkräfte werden von der Generalkommission getragen, die übrigen Kosten von den in Betracht kommenden Orten.

#### b) Centraalkurse.

7. Die Generalkommission wird ermächtigt, sobald es wünschenswert erscheint, die mit Kriegsbeginn eingestellten gewerkschaftlichen Unterrichtskurse wieder aufzunehmen. Es bleibt der Generalkommission überlassen, eine andere Form als bisher zu wählen."

### Regelung des Lehrlingswesens.

#### Grundsatzklärung.

„1. Die Art des Lehrlingswesens, die in der Handwerkslehre beim Kleinmeister und in der Prinzipallehre beim Krämer ihre typischen Ausdrucksformen findet, wird in einer sozialisierten Wirtschaftsordnung von selbst verschwinden.

2. Die neuzeitige, sich sozialisierende Volkswirtschaft hat auf eine sozialisierte Berufsbildung hinzuwirken. Jeder mit der Absicht auf Dauertätigkeit in einem Beruf, einem Berufszweig oder einen Betrieb eintretende jugendliche Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts — ist, soweit die Vorbedingungen dazu vorhanden sind, oder entstehen, grundsätzlich und praktisch als Lehrling zu behandeln. Jeder Beruf, Berufszweig und Betrieb hat seine jugendlichen Arbeiter planmäßig in einer geordneten Lehrzeit

auszubilden und ihnen Gelegenheit zu geben, die praktische Ausbildung durch theoretische Fachbildung zu ergänzen und zu vertiefen.

3. Allen Arbeitern ist die Möglichkeit offen zu halten, sich auch noch in einem späteren Lebensalter anderen Berufen und Berufszweigen zuzuwenden, um sich in diesen beruflich auszubilden. Etwaige Bestimmungen in körperschaftlichen Arbeitsverträgen und andere Bestimmungen, die dem entgegenstehen, sind zu verwerfen und, wo vorhanden, zu beseitigen.

Unter Vorausschickung dieser Grundsatzklärung wird für eine vorläufige Regelung des Lehrlingswesens gefordert:

#### I. Zuständigkeit.

1. Die Zuständigkeit der Innungen ist aufzuheben.

2. Zur Regelung der Lehrlingsverhältnisse werden mit Zuständigkeit für das Reich für jeden Beruf paritätisch aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Centraalkommissionen eingesetzt, die unter Vorsitz eines Vertreters des Reichsarbeitsamtes innerhalb der durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen gezogenen Grenzen wirken.

Inbesondere haben diese Centraalkommissionen die Aufgaben:

- a) Die Lehrzeit für den Beruf und für bestimmte Arbeitszweige des Berufes festzusetzen.
- b) Die technischen Ausbildungspläne auszuarbeiten.
- c) Die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die Genehmigung zum Halten von Lehrlingen erteilt werden kann, insbesondere die Zahl von Lehrlingen festzusetzen, die gehalten werden darf.
- d) Durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß dem Berufe genügend ausgebildete Kräfte zugeführt werden.

3. Für größere Städte, im übrigen für jeden Landkreis und außerhalb Preußens für Bezirke, die den preußischen Landkreisen entsprechen, werden paritätisch aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Reichskommissionen eingesetzt, die unter Vorsitz eines von der Behörde zu stellenden unparteiischen Vorsitzenden innerhalb der durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen gezogenen Grenzen und der durch die Centraalkommissionen aufgestellten Richtlinien wirken.

Inbesondere haben diese Reichskommissionen die Aufgaben:

- a) Die Durchführung der bestehenden Vorschriften zu überwachen.
- b) Zu entscheiden, ob der einzelne Meister Lehrlinge halten darf oder nicht.
- c) Die Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen, insbesondere die vorgesehenen Zwischen- und Schlußprüfungen zu veranlassen.

#### II. Dauer der Lehrzeit.

4. Die Lehrzeit soll im allgemeinen drei Jahre nicht übersteigen, richtet sich aber nach den Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe. Es ist Aufgabe der Centraalkommission, die Dauer der Lehrzeit für den betreffenden Beruf festzulegen. Die Centraalkommission kann auch Bestimmungen treffen, daß bei besonders günstigen Fortschritten eines Lehrlings eine angemessene Verkürzung der Lehrzeit eintritt.

Wenn sich herausstellt, daß Eignung und Neigung des Lernenden nach anderen Richtungen gehen, als ursprünglich angenommen wurde, so hat ein rechtzeitiger Wechsel der Lehrstelle zu erfolgen.

einen durch regelmäßige vierteljährliche Beiträge pro Mitglied erhoben oder im Wege des Umlageverfahrens nach der durchschnittlichen Mitgliederzahl gedeckt.

§ 58. Den Ortsausschüssen ist es nicht gestattet, selbständig in die Aufgaben der Centralverbände einzugreifen, insbesondere nicht in das Gebiet der Lohnbewegungen. Die Beschlussfassung über Streiks unterliegt nicht der Zuständigkeit der Ortsausschüsse.

§ 59. Die Ortsausschüsse können gewerkschaftliche Geldsammlungen für gewerkschaftliche Zwecke nur innerhalb ihres Bezirks veranstalten. Auch die einzelnen Ortsvereine der Gewerkschaften dürfen solche Sammlungen für ihre Zwecke über den Rahmen der Berufsgruppen hinaus nicht vornehmen. Geldsammlungen für Streiks oder Aussperrungen dürfen durch die Ortsausschüsse nur veranstaltet werden, wenn ein diesbezüglicher Aufruf des Bundesvorstandes ergangen ist.

## XII. Bestimmungen über Boykotte.

§ 60. Ein örtlicher Boykott darf nur auf Beschluß einer Vollversammlung des Ortsausschusses verhängt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Ortsvereine dafür stimmen.

§ 61. Soll ein gewerkschaftlicher Boykott sich über einen größeren Bezirk oder das Land erstrecken, so muß der Vorstand der beteiligten Gewerkschaft die Zustimmung des Bundesvorstandes zur Verhängung des Boykotts einholen.

§ 62. Ueber einen Lieferanten der Konsumvereine darf ein gewerkschaftlicher Boykott auch mit Zustimmung des Bundesvorstandes nur dann verhängt werden, wenn die von der beteiligten Gewerkschaft oder dem Bundesvorstand anzurufende Vermittlung des Vorstandes des Centralverbandes deutscher Konsumvereine zur Beilegung der bestehenden Differenzen keinen Erfolg gehabt hat.

## XIII. Schlußbestimmungen.

§ 63. Eine Gewerkschaft, die den Bundesajungen zuwiderhandelt oder gegen Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse verstößt, kann durch Mehrheitsbeschluß des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsgericht (§ 27) nicht stellt oder dessen Spruch auch nach Verwerfung etwaiger Beschwerde nicht anerkennen will. Gegen den Ausschluß ist mit aufschiebender Wirkung die Berufung an den nächsten ordentlichen Gewerkschaftskongreß zulässig.

§ 64. Der freiwillige Austritt aus dem Bund ist nur am Jahresluß nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. Die Beiträge an den Bund (§ 13) einschließlich etwaiger Hilfsbeiträge (§§ 44, 45) müssen bis zum Austritt entrichtet werden.

§ 65. Ausgetretene oder ausgeschlossene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Bund jeden Anteil an der Kasse und allen Einrichtungen des Bundes.

§ 66. Eine Auflösung des Bundes kann nur von einem ordnungsmäßig berufenen Gewerkschaftskongreß beschlossen werden, wenn die Delegierten von mindestens drei Viertel der auf dem Kongreß vertretenen Mitgliederzahl (§ 36) dafür stimmen. Bis zum Schluß des laufenden Jahres haben die angeschlossenen Gewerkschaften ihre Verbindlichkeiten gegen den Bund zu erfüllen. Etwaiges Bundesvermögen ist an die zuletzt beteiligten Gewerkschaften nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl zu verteilen."

## Erhaltung der Arbeitersekretariate.

"Die Verhandlungsstände werden verpflichtet, daß sämtliche im Geltungsbereich eines Arbeitersekretariats bestehenden Ortsgruppen oder Einzelmitgliedschaften der freien Gewerkschaften dem für sie leitenden Arbeitersekretariate sich anschließen und die für die Unterhaltung des Sekretariats festgesetzten Beiträge zahlen.

Wo ein für sämtliche Organisationen errichtetes Arbeitersekretariat besteht, hat die Neugründung sogenannter Berufsarbeitersekretariate zu unterbleiben."

## Bekämpfung der Heimarbeit.

"Die Heimarbeit ist die rückständigste Produktionsform, die für jeden Fortschritt und die Durchführung der Sozialisierung das größte Hindernis bildet.

Es muß deshalb die wichtigste Aufgabe der Gegenwart sein, die Heimarbeit, welche dem Unternehmertum die weitgehendsten Möglichkeiten der Ausbeutung bietet und die auch von demselben gerüst wird, durch eine zeitgemäße Produktionsform zu ersetzen.

Im besonderen wird die Durchführung des Achtstundentages durch die Heimarbeit in Frage gestellt und jeder gewerkschaftliche Fortschritt durch dieselbe erschwert. Sie dient dem Unternehmertum dazu, die Durchführung grundsätzlicher gewerkschaftlicher Forderungen zu verhindern.

Der 10. Deutsche Gewerkschaftskongreß fordert deshalb von der Regierung, daß beschleunigte gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Heimarbeit ergriffen werden, die zum Ziele haben, daß allen Personen, die imstande sind, im Betriebe arbeiten zu können, die Beschäftigung in der Heimarbeit verboten ist und die Unternehmer verpflichtet werden, für diese zeitgemäße, allen hygienischen Anforderungen entsprechende Arbeitsräume zu halten bzw. zu beschaffen. Insbesondere ist die Beschäftigung von Zwischenmeisterern zu verbieten. Bis zur Abschaffung der Heimarbeit hält der Kongreß es für erforderlich, daß Reich, Staat und Gemeinden alle Aufträge in eigenen Betrieben herstellen. Im besonderen sind alle vorhandenen geeigneten staatlichen und Reichsbetriebe, wie Bekleidungsämter u. a. m. für die Eigenproduktion aufrechtzuerhalten und auszubauen.

Weiter fordert der Kongreß, daß bis zur Ueberleitung der Produktion von der Heimarbeit in Betriebswerkstätten das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 eine der Neuzeit entsprechende Revision erfährt, um damit zu einem wirklichen und wirksamen Heimarbeiterschutz zu gelangen.

Im weiteren fordert der Kongreß, daß die Heimarbeit der sozialen Versicherung und der Arbeiterschutzgesetzgebung in vollem Umfange unterstellt wird.

Die dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften fordert der Kongreß auf, mit allen Kräften in diesem Sinne zu wirken."

## Sozialisierung der Bekleidungsinstanzungsämter.

"Der 10. deutsche Gewerkschaftskongreß fordert, daß die Regierung sofort gesetzliche Maßnahmen ergreift, um die Bekleidungs- und Instanzungsämter zu erhalten, im moderne Betriebe auszubauen und im sozialistischen Sinne umzuwandeln. Zu diesem Zwecke sind die Ämter zu entmilitarisieren und die Leitung von tüchtigen und geeigneten Fachleuten zu besetzen.

Für die Produktion dieser Betriebe sind in erster Linie alle Aufträge, welche Reich, Staat, Gemeinde

nicht zu vermeiden, sondern auch, wenn sonst kein Familienanschluß vorhanden ist, als Haus- und Familiengemeinschaft teilweise von Vorteil für den Lehrling.

25. Aufgabe der Bezirkskommission muß es sein, darüber zu wachen, daß Kost und Logis angemessen sind, und daß der Lehrling nicht zu häuslichen Arbeiten benutzt wird.

#### XV. Ferien.

26. Ebenso wie für den erwachsenen Arbeiter, ist für den Lehrling und jugendlichen Arbeiter die Einführung von Ferien anzustreben.

#### XVI.

27. Die Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften werden aufgefordert, der Frage des Lehrlings- und Jugendschutzes ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

#### XVII.

28. Die Generalkommission wird beauftragt, zur gegebenen Zeit eine Sachverständigenkonferenz einzuberufen, die die auf dem Gewerkschaftskongresse zur Lehrlingsangelegenheit gefaßten Beschlüsse und sonst gegebenen Anregungen noch einmal gründlich nachzuprüfen hat. Zu dieser Sachverständigenkonferenz sollen die Zentralstellen für die arbeitende Jugend, der Verband sozialistischer Lehrer und Lehrerinnen sowie andere Körperschaften und Einzelpersonen, die sich die Pflege des Lehrlingswesens besonders angelegen sein lassen, hinzugezogen werden.

Die in den vorstehenden Anträgen nicht berührten Gesichtspunkte der Anträge K. 3 bis K. 8 Abrecht und Genossen sollen der Sachverständigenkonferenz mit zur Erwägung unterbreitet werden."

**Verschiedene Beschlüsse (Punkt 11 der Tagesordnung).**  
Kontrolle und Erfassung der rationierten Lebensmittel.

"Der zehnte Gewerkschaftskongress beauftragt den Vorstand des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, mit der Regierung sofort in Verhandlungen einzutreten, um

1. vom Zeitpunkt der diesjährigen Ernte ab eine Erhöhung der Lebensmittelrationen durchzusetzen;
2. unter Zuhilfenahme angemessener Erzeugerhöchstpreise für Brotgetreide, Hülsenfrüchte und Kartoffeln, Schlachtvieh, Milch und Butter unter Ausschaltung der auf Grund der Verordnung des Reichsernährungsamts vom 22. November 1918 gebildeten Bauernräte, die den ihnen zugewiesenen Aufgaben bei der Lebensmittelerfassung nur in höchst unvollkommener Weise gerecht geworden sind, im Zusammenwirken mit den Arbeiterorganisationen Kontrollorgane zur restlosen Erfassung aller rationierten Lebensmittel auf dem Lande zu schaffen."

**Unterbindung der Bodenspekulation.**

"Der 10. deutsche Gewerkschaftskongress ersucht die deutsche Reichsregierung, schleunigst ein Gesetz zu erlassen, das jeden Kauf, Verkauf und Verpachtung von Grund und Boden zu Spekulationszwecken verbietet.

Die während des Krieges stattgefundenen Verkäufe und Verpachtungen, vor allem die zum Zwecke der Selbstversorgung, sind nachzuprüfen und die über den normalen Wert erzielten Kauf- oder Pachtsummen einzuziehen.

Werden Verkäufe von Grund und Boden durch Tod des seitherigen Eigentümers notwendig, so hat

auf alle Fälle die Gemeinde das Vorkaufsrecht, zu Preisen, die von einer Sachverständigenkommission, die der Gemeinderat ernannt, festgesetzt werden."

**Erhöhung der Lebensmittelrationen.**

Der 10. deutsche Gewerkschaftskongress ersucht die deutsche Reichsregierung, vom Beginn der neuen Ernte ab die Lebensmittelrationen so zu erhöhen, daß eine ausreichende Ernährung der arbeitenden Bevölkerung gesichert ist.

Dadurch werden die Ursachen der Hamsterei und des Schleichhandels fortfallen und die enormen Mengen von Lebensmitteln aller Art, die auf un-reelle Weise seither der Allgemeinheit entzogen wurden, derselben zugeführt. Die sichere Aussicht, daß bis zum Frühjahr 1920 die wirtschaftlichen Beziehungen der Völker untereinander wieder hergestellt sind, ermöglichen die Durchführung dieser Forderung.

Druschprämien dürfen nicht mehr gewährt werden. Sie sind mit die Hauptursache, daß Getreide in völlig unausgereiftem Zustand vorzeitig geerntet und dem Verderben ausgesetzt wurde und haben nur die Habicht der aderbautreibenden Bevölkerung wachgerufen.

**Arbeitsvermittlung.**

"Der 10. Deutsche Gewerkschaftskongress steht auf dem Boden der Errichtung von paritätischen Arbeitsnachweisen. Um die Arbeitsvermittlung fruchtbringend durch diese Nachweise gestalten zu können, richtet der Kongress an die Regierung die Forderung, durch Verordnung ein Verbot

- a) der gewerbmäßigen Stellenvermittlung,
- b) des Inzerierens nach Arbeitskräften oder freien Arbeitsstellen,
- c) der Einstellung von Arbeitskräften durch Umschauen

zu erlassen."

(Vorstehender Antrag wurde bis einschließlich a vom Kongress angenommen, b und c dagegen dem Bundesvorstand überwiesen.)

**Betr. Arbeitsnachweis und Erwerbslosenunterstützung.**

"Der Gewerkschaftskongress fordert von den Arbeitsvermittlungsinstituten, daß sie bei der Zuweisung von Arbeitskräften die von den Gewerkschaften anerkannten Lohn- und Arbeitsbedingungen respektieren.

Die Erwerbslosenunterstützung darf nicht verweigert werden, wenn die Arbeitsannahme wegen Nichtzahlung der im Gewerbe maßgebenden Löhne abgelehnt wird."

**Betr. Steuerfreiheit.**

"Der Kongress wolle den Bundesvorstand beauftragen, auf die Regierung und ertl. Gesetzgebung dahin einzuwirken, daß die Gewerkschaftsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden können, und die Unterstützungen der Gewerkschaften nicht als steuerpflichtiges Einkommen gelten."

**Betr. 1. Mai.**

"Der Kongress wolle beschließen, durch einen Antrag an die Nationalversammlung dahin zu wirken, daß der 1. Mai dauernd als gesetzlicher Feiertag erklärt wird."

**Betr. Lohnzahlung bei Betriebsstörungen.**

"Der Kongress wolle den Bundesvorstand beauftragen, auf eine Änderung der Gewerbeordnung hinzuwirken dahingehend, daß bei Arbeitsruhe infolge Betriebsstörungen (Kesselreinigen, Maschinendefekt usw.) der Lohn vom Arbeitgeber fortgezahlt werden muß."

### III. Technische Ausbildung.

5. Die Centrakommissionen haben Lehrpläne aufzustellen, die eine systematisch fortschreitende Ausbildung der Lehrlinge gewährleisten. Die Lehrmeister sind verpflichtet, diese Lehrpläne bei der Ausbildung zugrunde zu legen.

6. Die Bezirkskommissionen haben sich durch zu bestimmten Zeitabschnitten abzuhaltende Zwischenprüfungen davon zu überzeugen, daß die Ausbildung auf Grund der aufgestellten Lehrpläne erfolgt und daß der Lehrling normale Fortschritte macht. Am Ende der Lehrzeit ist eine Schlußprüfung vorzunehmen.

7. Stellt sich bei den Zwischenprüfungen heraus, daß der Ausbildung eines Lehrlings nicht die genügende Sorgfalt gewidmet wurde, so kann die Bezirkskommission die Fortsetzung der Lehre in einer anderen Werkstätte auf Kosten des bisherigen Lehrmeisters oder des Gesamtgewerbes veranlassen.

8. Heimarbeitern ist die Ausbildung von Lehrlingen grundsätzlich zu untersagen. Affordarbeiter sollen nicht zur Ausbildung von Lehrlingen verwandt werden.

### IV. Schaffung von Lehrgelegenheit.

9. Von den Centrakommissionen ist dahin zu wirken, daß die Großindustrie mehr als bisher Einrichtungen zur systematischen Ausbildung schafft. Im Bedarfsfalle sind Zwangsmaßnahmen zur Einstellung von Lehrlingen vorzusehen.

10. Es ist in Aussicht zu nehmen, solchen Lehrmeistern, die bei der Ausbildung von Lehrlingen besonders Hervorragendes geleistet haben, aus noch zu schaffenden Fonds Prämien zu zahlen.

### V. Lehrwerkstätten.

11. Die Grundlage der Lehre wird auch in Zukunft im allgemeinen die Meisterlehre sein. Daneben sind für Berufe, die dazu geeignet sind, unter gegebenen Voraussetzungen Lehrwerkstätten anzustreben. Diese Lehrwerkstätten können im allgemeinen nur im Anschluß an Betriebe durchgeführt werden, da Theorie ohne Praxis nur geringe Ausbildungsmöglichkeit bietet. Die Lehrwerkstätten müssen aber mit den neuesten Maschinen ausgestattet sein.

12. Neben den Betriebs-Lehrwerkstätten ist die Errichtung von Sammel-Lehrwerkstätten anzustreben, die den Lehrlingen kleinerer Betriebe die Möglichkeit einer besseren Ausbildung gibt, indem die Lehrlinge nach einer bestimmten praktischen Ausbildung in der Werkstätte für eine gewisse Zeit der Lehrwerkstätte überwiesen werden. Die Kosten dieser Sammel-Lehrwerkstätten sind von den Arbeitgebern des in Betracht kommenden Bezirks und Berufes, im gegebenen Fall mit einem Zuschuß aus öffentlichen Mitteln aufzubringen.

13. Diese Sammel-Lehrwerkstätten können auch dahin ausgestaltet werden, besonders begabten jungen Leuten aus Bezirken ohne Sammel-Lehrwerkstätte nach beendeter Lehrzeit Gelegenheit zur weiteren Ausbildung zu geben.

### VI. Fach- und Fortbildungsschulen.

14. Die Fach- und Fortbildungsschulen sollen theoretisch und praktisch die Meisterlehre ergänzen und eine höhere allgemeine Bildung vermitteln. Die Schulpflicht findet mit Ende des Semesters ihr Ende, in welchem der Lehrling sein 18. Lebensjahr vollendet.

### VII. Arbeitszeit.

15. Nachdem die Arbeitszeit allgemein auf höchstens acht Stunden festgelegt ist, liegt keine Ver-

anlassung vor, für Lehrlinge besondere Bestimmungen zu fordern; doch hat der Unterricht in den Fach- und Fortbildungsschulen und Lehrwerkstätten innerhalb der Arbeitszeit zu erfolgen.

### VIIa. Lehrlingsausschüsse.

In Betrieben mit 20 und mehr Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen sind besondere Ausschüsse für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen einzurichten. Ueber die Vertretung der Interessen der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter kleiner Betriebe sowie über Vertretung der die Lehrlinge allgemein berührenden Fragen sind mit den am Orte bestehenden Organisationen der arbeitenden Jugend Vereinbarungen zu treffen.

### VIII. Kostgeld.

16. Bei der Festsetzung des Kostgeldes müssen die Bezirkestellen vermittelnd eingreifen und für die einzelnen Orte und Bezirke Regeln aufstellen, falls nicht in den Tarifverträgen bereits Bestimmungen festgelegt sind. Gemeinsame Grundsätze für das Reich und für alle Berufe lassen sich nicht schaffen.

### IX. Weibliche Lehrlinge.

17. Die Frage der weiblichen Lehrlinge muß für jeden Beruf durch die Centrakommission geregelt werden. Im allgemeinen ist darauf hinzuwirken, daß auch die weiblichen Arbeiter fachtechnisch ausgebildet werden.

### X. Ungelernte Arbeiter.

18. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß auch den Ungelernten auf die eine oder andere Weise die Möglichkeit einer fachtechnischen Ausbildung gegeben wird.

19. Die Einführung einer Lehre in bisher ungelerten Berufen, die aber eine Fachausbildung verlangen (Landwirtschaft, Hauswirtschaft) ist näherzutreten.

### XI. Berufsberatung.

20. Im Zusammenarbeiten mit anderen geeigneten Körperschaften (Lehrern, Ärzten, Psychologen) sind geeignete Maßnahmen zur Berufsberatung zu treffen, dahingehend, daß jedes Kind noch vor Verlassen der Schule beraten wird, welcher Beruf für ihn auf Grund körperlicher und geistiger Eignung und auch aus wirtschaftlichen Gründen insbesondere in Frage kommt.

### XII. Eignungsprüfung.

21. Mit der Berufsberatung ist eine Prüfung der Eignung zu verbinden; nicht allein durch ärztliche Untersuchung, sondern auch durch wissenschaftliche, systematische Prüfung der geistigen und körperlichen Eigenschaften.

22. Gemeinsam mit den dafür geeigneten Männern der Wissenschaft sind für jeden Beruf Merkblätter anzufertigen, die die Eigenschaften nachweisen, die für den Beruf nötig sind, und ebenfalls die Eigenschaften, die vom Ergreifen des Berufs abrateten.

### XIII. Lehrstellenvermittlung.

23. An Berufsberatung und Eignungsprüfung hat sich eine gut organisierte Lehrstellenvermittlung anzuschließen.

### XIV. Kost und Logis.

24. Die Beseitigung von Kost und Logis beim Lehrmeister ist im allgemeinen nur für größere Städte anzustreben, in denen evtl. Lehrlingsheime zu gründen sind. In kleinen Städten und auf dem Lande ist Kost und Logis beim Meister nicht allein

Resolution gegen die westländische Soldateska in den besetzten Gebieten.

„Mit Entrüstung nimmt der 10. Gewerkschaftskongress Deutschlands Kenntnis von den Leiden und Drangsalierungen der organisierten Arbeiterschaft in den besetzten Gebieten des Westens. In unzähligen Fällen haben die militärischen Behörden der Alliierten die klassenbewusste Arbeiterschaft mit Gewalt, Strafen und Ausweisung von der Durchführung ihrer Interessen abgehalten.

Der Gewerkschaftskongress verurteilt ein derartiges Vorgehen auf das Allerentschiedenste und fordert einmütig, daß nunmehr, nachdem der Friede geschlossen, unsere Arbeitsbrüder im besetzten Gebiet in den vollen Genuß der Rechte und Freiheiten kommen, wie sie ihnen durch die deutschen Gesetze gewährleistet werden, da nur dann sich die wirtschaftlichen Errungenschaften der Revolution auch im besetzten Gebiete verwirklichen lassen.

Der Gewerkschaftskongress ruft unseren Klassen Genossen im besetzten Gebiet zu, so wie bisher, auch in der Zukunft, fest und unerschütterlich an der deutschen Reichseinheit und auch an der Einheit der deutschen Gewerkschaftsbewegung festzuhalten; alle offenen und versteckten Abtrennungsversuche, gleichviel von welcher Seite sie kommen und mit welchen Mitteln sie propagiert werden, auf das Entschiedenste zurückzuweisen. Den Volksgenossen des besetzten Gebietes, die gegen die Lösungsbestrebungen gekämpft haben, spricht der Kongress seine volle Sympathie aus und erwartet, daß die alliierten Mächte die bestraften Volksgenossen in Freiheit setzen und die Ausgewiesenen zu ihren Angehörigen zurückkehren lassen.

Die klassenbewusste Arbeiterschaft aller Länder fordern wir auf, uns bei der Durchführung der Errungenschaften der deutschen Revolution in den besetzten Gebieten zu unterstützen.“

Resolution gegen die Drangsalierung der Angehörigen der Freiwilligenverbände.

„Die Freiwilligenverbände und die aus ihnen hervorgegangene Reichswehr sind gebildet worden als notwendige Einrichtungen zum Schutze der deutschen Republik und der Erhaltung der Errungenschaften der Revolution.

Von dem Recht, in die Reichswehr einzutreten, haben zahlreiche gewerkschaftlich organisierte Arbeiter teils aus Ueberzeugung für die Sache der Republik, teils unter dem Zwange der Arbeitslosigkeit Gebrauch gemacht. Diesen Arbeitern kann ein Vorwurf nicht gemacht werden, wenn einzelne Glieder dieser militärischen Verbände sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die nicht nur nicht zu billigen, sondern zu verurteilen sind.

Der Gewerkschaftskongress verurteilt es deshalb auf das Entschiedenste, daß gewerkschaftlich organisierte Angehörige der Reichswehr, die sich keiner statutenwidrigen Handlung schuldig gemacht, haben lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zur Reichswehr durch Ausschluß aus ihrer gewerkschaftlichen Organisation ihrer wohlverworbenen Rechte beraubt, oder nach dem Austritt aus den militärischen Verbänden an der Erlangung von Arbeit gehindert werden.“

Rechtsverhältnisse der Seeleute und Binnenschiffer.

„Die Rechtsverhältnisse der Seeleute und Binnenschiffer sind gegenwärtig durch Sondergesetze (Seemannsordnung und Binnenschiffahrtsgesetz) geregelt, die auf keiner Weise den gerechten Anfor-

derungen der in der See- und Binnenschiffahrt beschäftigten Arbeiter der heutigen Zeit entsprechen. Die Seeleute und Binnenschiffer ersuchen deshalb den 10. Gewerkschaftskongress, die Reichsregierung energisch aufzufordern, die genannten Sondergesetze schleunigst aufzuheben. An ihrer Stelle sind bis zur definitiven gesetzlichen Regelung Notgesetze zu erlassen, zu deren Beratung die Vertreter der zuständigen Gewerkschaftsorganisationen sowie Vertreter der Seeleute und Binnenschiffer aller Kategorien heranzuziehen sind.

Der Gewerkschaftskongress legt der Regierung dringend nahe, die Beratungen über die Notgesetze sofort einzuleiten und in beschleunigter Weise zum Abschluß zu bringen.“

Gegen den Brigadebefehl der Reichswehrbrigade Nr. 40 (v. Lettow).

„Indem der Gewerkschaftskongress Kenntnis nimmt von dem nachstehenden Brigadebefehl, kennzeichnet er gleichzeitig die Methoden und Mittel, mit denen heute versucht wird, Arbeitseinstellungen proletarischer Schichten mit Waffengewalt niederzuwerfen.

Der Befehl lautet:

Reichswehrbrigade 40 (v. Lettow). Brg. St. Qu., den 27. Juni 1919.

Brigadebefehl.

3) 2. und 3. Marinebrigade sind mit Niederwerfung der Eisenbahnbewegung beauftragt. Sie rücken hierzu baldmöglichst in Weckir ein.

In den Alarmbereitschaften der übrigen Truppen können Erleichterungen getroffen werden. Es ist mir zu gemährleisten, daß die Truppen innerhalb vier Stunden marschbereit stehen. Es liegt Veranlassung vor, auf das Verhalten der Truppen gegenüber Streikposten hinzuweisen. Ein hierüber am 25. Juni 1919 ergangener Befehl des Reichswehrministers besagt: „Bei Streiks in gemeinnützigen Betrieben, deren Fortführung für die Allgemeinheit lebensnotwendig ist, kann mit militärischen Machtmitteln der Betrieb aufrechterhalten werden. Freiheit der Arbeit ist überall zu schützen.

Zusatz des G. R. S. R.

Streikposten sind zu verhaften. Bei Widerstand ist rücksichtslos von der Waffe Gebrauch zu machen. Arbeitswillige sind unter allen Umständen zu schützen.

6) Die Truppen sind erneut darauf hinzuweisen, daß mit äußerster Energie und Rücksichtslosigkeit bei allen Plünderungen und Ansammlungen eingeschritten werden muß. Nur so läßt sich vermeiden, daß Mannschaften in einer mit Menschen dicht gefüllten Straße überraschend angegriffen und entwaffnet werden. Besonders wird darauf hingewiesen, daß Schreckhüfte nicht abgegeben werden dürfen. Wird Widerstand geleistet und aus der Menge geschossen, so ist rücksichtslos von der Waffe Gebrauch zu machen.

Im Königl. Schloß Berlin ist eine Militärs telegraphenstation eröffnet und dem Verkehr übergeben worden. Bei Versagen der Fernsprecherbindung wird auf diese Station besonders aufmerksam gemacht. Aenderungen im Fernsprecherzeichnis.

Technische Abteilung.

i. B.:

Höber,

v. Specht,

Hauptm. u. Generalsstabs-Offizier.“

**Wahl des Bundesvorstandes.**

Es sind gewählt:

	Stimmen
1. Vorsitzender: C. Legien, Holzarbeiter . . .	428
Stellvertreter: P. Graßmann, Buchdrucker . . .	429
" A. Cohen, Metallarbeiter . . .	417
Kassierer: H. Kube, Zimmerer . . .	413
1. Redakteur: P. Umbreit, Holzarbeiter . . .	412
Sekretär: A. Anoll, Steinseher . . .	434
" H. Pöffler, Bergarbeiter . . .	431
Beisitzer: C. Wadert, Brauereiarbeiter . . .	327
" L. Brunner, Eisenbahner . . .	423
" C. Bruns, Fabrikarbeiter . . .	407
" C. Siebel, Bureauangest. . .	422
" G. Sabath, Schneider . . .	387
" J. Sassenbach, Sattler . . .	406
" G. Schmidt, Landarbeiter . . .	413
" H. Silber Schmidt, Bauarb. . .	427

Weiter entfielen auf die

**Wahlvorschlage der Opposition.**

	St.
1. Vors.: H. Jadel, Textilarbeiter . . .	161
2. " Richard Muller, Metallarbeiter . . .	168
3. " W. Schumacher, Schneider . . .	162
Kassierer: H. Robel, Textilarbeiter . . .	169
Redakteur: A. Megge, Kurzhner . . .	161
Beisitzer: C. Kallmerhaus, Schuhmacher . . .	160
" Th. Skopsgradh, Gastwirtsgehilfe . . .	159
" A. Boyer, Maler . . .	160
" Frau Lungwits, Fabrikarbeiterin . . .	160
" A. Siegle, Holzarbeiter . . .	161
" Georg Andree, Handlungsgehilfe . . .	159
" W. Duade, Bergarbeiter . . .	161
" A. Prenzlau, Gemeindearbeiter . . .	161
" C. Weis Schmidt, Eisenbahnarbeiter . . .	161
" A. Klose, Transportarbeiter . . .	160

Ferner erhielten:

O. Schumann, Transportarbeiter . . .	121
R. Hedmann, Gemeindearbeiter . . .	46
R. Hubsch, Textilarbeiter . . .	53
Bersplittert . . .	4

**Dem Bundesvorstand uberwiesene Antrage.  
Ausbau der Sozialversicherung.**

**Entschlieung.**

„Die Reichsversicherungsordnung bedarf dringend der Umgestaltung und des Ausbaues.

Die von den Arbeitern schon oft geforderte und von der Regierung und dem Reichstage auch wiederholt zugesagte Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung mu endlich zur Tatsache werden.

Die Angestelltenversicherung ist dabei der R.-V.-O. einzugliedern, wobei darauf zu achten ist, da keine Schmalerung der bisherigen Rechte eintritt.

Ersatzinstitute irgendwelcher Art kommen in Wegfall. Die Knappschaftsversicherung ist gleichfalls zu einem Teile der R.-V.-O. zu machen, unter Wahrung der Knappschaftlichen Sonderrechte.

Fur die Umgestaltung der R.-V.-O. stellt die Arbeiterssekretarkonferenz zu Nurnberg vom 27. Juni 1919 die nachstehend unter Ziffer I—X zusammengefaten Grundsatze auf, wobei sie sich versagt, auf die vielen Einzelheiten einzugehen, in denen die R.-V.-O. verbesserungsbedurftig ist.

Zugleich gibt die Konferenz der Meinung Ausdruck, da der allgemeinen Umgestaltung der R.-V.-O., die nach Lage der Sache nicht das Werk weniger Wochen sein kann, ein Notgesetz voranzugehen hat, durch das

1. Die Versicherung in allen Versicherungszweigen sofort auf alle gegen Gehalt oder Lohn beschaftigten Arbeiter und Angestellten ausgedehnt wird, wobei als Arbeiter auch die Hausgewerbetreibenden gelten, alle Arbeiter und Angestellten sind dabei den gewerblichen Arbeitern gleichzustellen;
2. die Mutterschaftsversicherung sofort einzufuhren ist;
3. die Betriebs- und Innungsfrankenkassen beseitigt und die Ortslohne auf 16 Mk. erhohet werden;
4. die Gewerbe- und Berufsfrankheiten als Betriebsunfalle gekennzeichnet werden;
5. in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der die Angestelltenversicherung sofort anzugliedern ist, die volle Selbstverwaltung eingefuhrt, wobei Vorsitzende und Angestellte nicht mehr Staatsbeamte sein sollen und der § 1351 der R.-V.-O. dem § 73 gleichzustellen ist, zugleich sind dabei die Invalidenrenten gleichmaig zu erhohen;
6. die Wahlen zu allen Korperschaften der Verwaltung und Rechtsprechung zu vereinfachen und
7. die Vorschriften der R.-V.-O. uber die Mitwirkung der Arbeiter beim Erlass der Unfallversicherungs Vorschriften umzugestalten und neue Vorschriften uber die Wahl von Arbeiterkontrollleuren zu schaffen sind.

**Allgemeine Grundsatze fur die Umgestaltung der Reichsversicherungsordnung.**

**I. Zweige der Versicherung.**

Als Gebiete der Versicherung kommen in Betracht:

1. Die Krankenversicherung.
2. Die Mutterschaftsversicherung.
3. Die Versicherung gegen Betriebsunfalle.
4. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
5. Die Erwerbslosenversicherung.

**II. Versicherungstrager.**

Als einziger Versicherungstrager aller Gebiete der Arbeiterversicherung ist eine Reichsanstalt zu schaffen, der auch alle neu zu schaffenden Zweige der Arbeiterversicherung anzugliedern sind.

Als Unterabteilungen des Versicherungstragers dienen raumlich abgegrenzte Versicherungsanstalten, die nach Bedarf Zweigverwaltungsstellen zu errichten haben.

**III. Kreis der Versicherten.**

Die Versicherung umfat alle gegen Gehalt oder Entgelt beschaftigten Arbeiter und Angestellten.

Selbstandige Unternehmer, deren Einkommen 5000 Mk. jahrl. nicht ubersteigt, sind gleichfalls versichert.

Befreiungen von der Versicherung sind unzulassig.

Alle aus der Zwangsversicherung Ausscheidenden haben das Recht der freiwilligen Weiterversicherung.

Die Krankenversicherung ist auszudehnen auf die Familienmitglieder der Versicherten.

Die Mutterschaftsunterstutzung hat sich auf alle bedurftigen Schwangeren und Wochnerinnen zu erstrecken, auch soweit sie sonst nicht von der Versicherung erfasst werden. Der Begriff der Bedurftigkeit ist im Gesetz naher zu umschreiben.

zugreifen. Sei es durch Bereitstellung von Mitteln für die Arbeitersekretariate, durch Verstaatlichung oder Kommunalisierung.

Die Sekretäre dürfen dadurch nicht zu Gliedern der bürokratisch eingestellten Verwaltungs-  
maschinerie umgewandelt werden, weil dann hohe Gefahr besteht, daß die Rechtshilfe ihres vornehmsten Charakters, der Volkstümlichkeit, entkleidet wird, und das Vertrauen der Rechtsuchenden verloren geht. Weil mit diesem Vertrauen aber die segensreiche Wirksamkeit der Sekretariate untrennbar verbunden ist, muß überall dort, wo eine Zuwendung, Verstaatlichung oder Kommunalisierung stattfindet, dafür gesorgt werden, daß den gewerkschaftlichen Organisationen auf die Verwaltung, Geschäftsführung und Stellenbesetzung der bisherige Einfluß gewährleistet wird.

Der Einfluß der Arbeitervertreter in allen gesetzgebenden und Verwaltungsförperschaften wird hierbei von wesentlicher Bedeutung sein."

**Grundsätze für die Mitwirkung an der Arbeitsgemeinschaft.**

"Als Gewerkschaften, die das Recht der Mitwirkung an der paritätischen Arbeitsgemeinschaft haben, sind nur solche Angestelltenorganisationen zu betrachten, die

1. dem Beschlusse der Vorstandskonferenz vom 1. bis 3. April 1919 aus den Arbeitnehmern des betreffenden oder verwandten Berufes bestehen und die Arbeitnehmer ohne Unterschied des Geschlechts, Glaubensbekenntnisses und der Partei aufnehmen,
2. die im Sozialismus gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft die höhere Form der volkswirtschaftlichen Organisation anerkennen.

Giebel und Genossen."

**Antrag der Bergarbeiter:**

"In Anbetracht dessen, daß es noch zuviel Bergarbeiter wie Arbeiter überhaupt gibt, die neben ihrer Berufsarbeit noch andere lohnende Arbeit ausführen und dadurch nicht nur mit ihrer eigenen Arbeitskraft Raubbau treiben, sondern auch das Heer der Arbeitslosen vermehren, beschließt die Generalversammlung, folgenden Antrag an den Gewerkschaftskongreß zu stellen:

"Die Regierung wird ersucht, für die Schaffung eines Gesetzes zu sorgen, wonach Arbeitgeber, welche Arbeiter resp. Arbeiterinnen beschäftigen, die bereits anderweitig in ständiger Berufsarbeit stehen, bestraft werden.

Ebenso ist eine Strafe vorzusehen für solche Arbeiter resp. Arbeiterinnen, die an ein und demselben Tage außer ihrer regelmäßigen Berufsarbeit noch andere lohnende Beschäftigung ausführen."

**Metallarbeiterverband (Verbandsvorstand):**

"Der Gewerkschaftskongreß möge dahin wirken, daß der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zwingendes Recht werde."

**Metallarbeiterverband (Verwaltung Bielefeld):**

"Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen, daß alle der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften die sofortige Durchführung der wöchentlichen Lohnzahlung mit dem Freitag als Lohnntag anzutreiben haben. Die örtlichen Verwaltungsstellen der einzelnen Organisationen haben die Pflicht, da-

für zu sorgen, daß dieser sozialökonomische Wert der Arbeiterschaft sofort zugute kommt, und mit allen Mitteln für die Durchführung einzutreten."

**Gewerkschaftskartell Halberstadt:**

"Die Kosten zur Unterhaltung der Bezirkssekretariate werden von der Generalkommission bestritten. Die Mittel werden von den Verbänden im Umlageverfahren erhoben."

**Gesetzliche Mindestlöhne.**

"Für solche Orte und Branchen, wo tarifliche Entlohnung noch nicht besteht, ist ein Mindestlohn zu schaffen. Als das mindeste in der Entlohnung wären eventuell die ortsüblichen Tagelöhne als Grundlage zu nehmen.

Den Entscheidungen der staatlichen Schlichtungsausschüsse ist gesetzliche Kraft zu verleihen."

## Statistik und Volkswirtschaft.

### Berufsberatung und Berufswahl der Jugendlichen.

Die in den letzten Jahren auf gemeinnütziger Grundlage vielfach geschaffenen Einrichtungen für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung haben während der Kriegszeit nicht allenthalben die gewünschte Vorwärtswirkung aufweisen können. Damit war zu rechnen und es ist deshalb kein Grund vorhanden, enttäuscht zu sein. Die Kriegsindustrie bot auch den Jugendlichen so reichliche und gutlohnende Beschäftigung, daß alle die im Interesse der Jugendlichen sowohl als im Interesse von Handel und Gewerbe gelegenen Bestrebungen für eine sachgemäße Berufsberatung und planmäßige Eingliederung in einen geeigneten Beruf nicht recht aufkommen konnten. Der an sich begreifliche Drang, nach der Schulentlassung möglichst schnell und ausreichend zu verdienen, war vorherrschend, die berufliche Ausbildung trat mehr als sonst in den Hintergrund. Ein durchaus ungesunder Zustand, der, wie so manches Ungesunde, eben nur als Kriegserscheinung hingenommen werden konnte. Wenn es trotz dieser Widerwärtigkeiten gelungen ist, die meist noch jungen und in sich noch wenig gefestigten Berufsberatungseinrichtungen aufrechtzuerhalten und hier und da auch noch mäßige Fortschritte zu buchen, so beweist das eben am besten die Notwendigkeit solcher Einrichtungen.

Die dem städtischen Arbeitsnachweis in Leipzig angegliederte Berufsberatungsstelle klagt ebenfalls darüber, daß sie in ihrer Weiterentwicklung stark gehindert worden sei und daß die an Schüler und Eltern erlassenen Einladungen zum Besuch der Beratungsstelle nicht in dem erwarteten Umfange die Inanspruchnahme zu weigern vermocht habe. Dennoch ergibt eine Uebersicht der Lehrstellenvermittlungen im Jahre 1918 eine beachtenswerte Zunahme der Zahl der offenen wie auch der durch die amtliche Stelle besetzten Lehrstellen. Die Beratungsstelle wurde in dem genannten Jahre von 822 Schülern besucht gegen nur 513 im Vorjahre. Die Zahl der offenen Stellen steigerte sich von 593 auf 899 um 51,6 Proz. und die Zahl der besetzten Stellen von 209 auf 358 um 71,2 Proz. In der weiblichen Berufsberatungsstelle erschienen bis Ende des Jahres 116 Schülerinnen, von denen 45 um eine Lehrstelle nachsuchten und 31 untergebracht wurden. Berücksichtigt man, daß Ostern 1918 aus den Leip-

#### IV. Zum Umfang und der Höhe der Leistungen.

Zur Hebung und Erhaltung der Volksgesundheit sind vorbeugende Maßnahmen in weitestem Umfange zu treffen.

Schwangeren und Wöchnerinnen ist für die Zeit von 8 Wochen vor und nach der Entbindung Unterstützung in der Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes zu gewähren.

Die Unfallversicherung erstreckt sich auf alle räumlich und zeitlich im Betriebe vorkommenden Unfälle. Auch die Unfälle auf den Wegen zu und von der Arbeit gelten als Betriebsunfälle. Ebenso die Gewerbe- und Berufskrankheiten und die klimatischen Erkrankungen.

Nur bei absichtlich herbeigeführten Unfällen bleibt der Versicherungsträger von der Entschädigungspflicht befreit.

Mit dem Heilverfahren ist die Arbeitsbehandlung zu verbinden. Der Einstellungszwang für Schwerverletzte ist einzuführen.

Die Unfallrenten sind nach dem im Jahre vor dem Unfall erzielten Jahresarbeitsverdienst ohne Kürzung zu berechnen. Witwen tödlich Verunglückter haben Anspruch auf eine Rente von 33 1/2 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes. Eltern oder Großeltern, die in dem tödlich Verunglückten ihren zukünftigen Ernährer verloren haben, steht ein Rentenanspruch zu.

Invalidentrente ist zu zahlen, sobald Berufsunfähigkeit vorliegt. Dies ist anzunehmen, wenn der Versicherte die Fähigkeit verloren hat, in seinem Berufe mehr als die Hälfte des Lohnes gesunder Arbeiter zu verdienen.

Die Invalidentrenten sind zu erhöhen. Bei steigender Invalidität steigert sich auch die Höhe der Rente.

Witwenrente ist allen Witwen der Versicherten zu gewähren. Die Voraussetzung, daß sie invalide sein müssen, scheidet aus. Die Vorschriften über den Verlust der Anwartschaft sind zu beseitigen.

#### V. Aufsicht der Betriebe.

Der Versicherungsträger hat das Recht, Vorschriften zu erlassen, die der Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Versicherten dienen. Bei ihrer Festsetzung haben die Versicherten mitzuwirken.

Zur Ueberwachung der Betriebe wird eine besondere Behörde eingesetzt, die ihre Tätigkeit unter Mitwirkung von Arbeiterkontrollleuten und der Betriebsräte auszuüben hat.

#### VI. Aufbringung der Mittel.

Da ein einheitlicher Versicherungsträger und ein einheitlicher Kreis von Versicherten vorhanden ist, kommt die Teilung des Beitrags für die verschiedenen Versicherungszweige in Wegfall.

Beitragspflichtig sind das Reich, die Unternehmer und die Versicherten.

Die auf das Reich entfallenden Beiträge werden durch einen mit der Höhe des Einkommens sich steigenden Zuschlag zur Einkommensteuer aller Einkommen über 8000 M. gedeckt.

#### VII. Verwaltung

Die Verwaltung ist aufzubauen auf dem Grundsatze der Selbstverwaltung durch die Versicherten.

Insondere ist in all den Fällen, wo Zweifel obwalten, ob der Versicherungsfall eingetreten ist, die Entscheidung besonderen Ausschüssen zu übertragen, die nur aus Versicherten und Unternehmern bestehen, die mit der sonstigen Verwaltung nichts zu

haben. Das gleiche gilt bei der Aenderung der Renten.

Auch Rechtsprechung und Verwaltung sind zu trennen.

#### VIII. Rechtsprechung.

Der Rechtsweg ist einheitlich und unentgeltlich zu gestalten. Als letztes Rechtsmittel dient uneingeschränkt der Refurs beim Reichsversicherungsamt.

#### IX. Wahlen.

Alle Wahlen, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung vorzunehmen sind, sind unmittelbare auf Grund der Verhältniswahl.

#### X. Erwerbslosenversicherung.

Bei der Erwerbslosenunterstützung wird auf die Nummer 43 des „Correspondenz-Blattes“ vom 26. Oktober 1918 verwiesen.

#### Zum Referat Ausbau der Sozialversicherung.

„Die Neuschöpfung der Sozialversicherung nach sozialistischen Grundsätzen erfordert nicht nur eine formale Zusammenlegung der jetzigen Versicherungsträger, sondern auch die Einbeziehung der gesamten sozialen Fürsorge (Armenpflege, Kriegsbeschädigtenfürsorge, Bekämpfung der Volkskrankheiten, Säuglings- und Jugendfürsorge) in die Sozialversicherung. Damit ist eine Vereinheitlichung, Erhöhung und Erweiterung der Leistungen zu verknüpfen. Wirtschaftliche Hilfe ist nicht nur Kranken und Invaliden, sondern auch Erwerbslosen, Erwerbsbehinderten und einkommenslosen Kindern durch Erwerbslosenfürsorge und Erziehungsbeihilfen zu gewähren.

Zur Vorbereitung einer solchen Neugestaltung der sozialen Fürsorge ist sofort durchzuführen:

1. Ausdehnung der Versicherung auf alle Erwerbstätigen mit Arbeitseinkommen bis 10 000 Mark;
2. Ueberleitung der Reichswochenhilfe auf die Krankenversicherung unter geldlicher Mithilfe des Reichs;
3. Einführung der Familienhilfe als Regelleistung der Krankenversicherung bei gleichzeitiger Regelung der Arztfrage;
4. Demokratisierung der Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane sowie Aufhebung aller obrigkeitstaatlichen Beschränkungen;
5. Zusammenfassung aller Versicherungsträger mit den Trägern der Armen-, Kriegsbeschädigten- und sonstigen sozialen Fürsorge zu örtlichen und bezirklichen Zweckverbänden als den alleinigen Ausführungsorganen sämtlicher sozialer Leistungen.“

#### Antrag der Konferenz der Arbeitersekretariate.

„Die am 27. Juni 1919 in Nürnberg tagende Konferenz der Arbeitersekretäre Deutschlands hält eine Verstaatlichung und Kommunalisierung der Sekretariate nur dann für die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft für förderlich, wenn den Sekretariaten ihre jetzt vorhandene Selbständigkeit in vollem Umfange gewahrt bleibt.

Durch die Beseitigung des Obrigkeitsstaates ist zu erwarten, daß das Rechtswesen dem neuzeitlichen Geist entsprechend ausgebaut wird. Damit die Allgemeinheit den erforderlichen Nutzen daraus zieht, ist es notwendig, daß die Gesamtbevölkerung in engere Beziehung zur Rechtspflege tritt.

Dazu reichen die jetzt bestehenden Arbeitersekretariate nicht aus. Es ist daher Pflicht des Staates, Bezirkes, Kreises und Gemeinde, hier ergänzend ein-

ziger Volksschulen 9353 Schulkinder, nämlich 4312 Knaben und 5041 Mädchen entlassen worden sind, so läßt sich an diesen Zahlen die Entwicklungsmöglichkeit der Leipziger Berufsberatungsstelle erkennen.

Freilich bedarf es, um das erstrebte Ziel zu erreichen, verdoppelter Anstrengungen und zweckmäßiger Ausnutzung der bisher gemachten Erfahrungen. Ueberhaupt wird man die bisherige Beratungs- und Vermittlungstätigkeit gewissermaßen als Versuch zu betrachten haben. Die eigentliche Aufgabe der Berufsberatungsstellen beginnt erst jetzt, wo es sich um den Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens und um planmäßige Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses handelt, jetzt, wo die Bahn für eine sachgemäße und erfolgversprechende Berufsberatung frei ist von den Hindernissen, die der Krieg aufstürmte. Die bisherige Tätigkeit hat immerhin erkennen lassen, welche Mängel beseitigt werden müssen und nach welcher Richtung der Weiterausbau der Beratungsstellen zu erfolgen hat. Vor allem scheint es notwendig zu sein, mit den vorbereitenden Schritten zur Beratung der die Schule verlassenden Schüler und Schülerinnen so zeitig als möglich zu beginnen. So sind, nach dem Bericht der Leipziger Beratungsstelle, erst gegen Ende August Merkblätter und Anmeldebogen an die Schulen abgegeben worden. Das hat sich als zu spät erwiesen. Viel früher, jedenfalls noch vor Beginn der großen Ferien, soll mit den Vorarbeiten begonnen werden. Der Klärung bedarf auch noch die Durchführung der ärztlichen Untersuchung der zu beratenden Schüler durch die Schulärzte, nachdem sich z. B. in Leipzig herausgestellt hat, daß die Schulärzte die Untersuchung der Schüler abhängig machen von der Regelung der Entschädigungsfrage. Von außerordentlicher Bedeutung ist auch die Frage der unterrichtlichen Behandlung der Berufsberatung in der Schule. Die Anregung der Einführung eines planmäßigen, die eigentliche Berufsberatung vorbereitenden Unterrichts, einer Art Berufskunde während der beiden letzten Schuljahre, ist gewiß der weiteren Prüfung wert.

Einen Beweis dafür, daß mit der Berufsberatung so zeitig als möglich eingesetzt werden muß, bietet das Ergebnis einer von der Leipziger Berufsberatungsstelle veranlaßten Umfrage über die von den zu Ostern 1919 abgegangenen Volksschülern getroffene Berufswahl. Es stellte sich heraus, daß im Dezember 1918 13,5 Proz. der zur Entlassung kommenden Schüler und 48 Proz. der zur Entlassung kommenden Schülerinnen noch nicht wußten, welchem Berufe sie sich zuwenden sollten. Von den übrigen hatten sich 39 Proz. der zur Entlassung kommenden Schüler für irgendeinen Beruf in der Metallindustrie entschieden, in erster Linie als Maschinen Schlosser, ferner als Elektrotechniker, Bau Schlosser usw., 13 Proz. wollten sich dem Kaufmannstande und 12 Proz. dem Nahrungsmittelgewerbe zuwenden, mehr als 7 Proz. suchten Unterkommen in der Holzindustrie und ein gleich großer Teil in der Landwirtschaft und Gärtnerei, während 4,6 Prozent sich dem graphischen Gewerbe, 2,4 Proz. dem Bekleidungs-gewerbe und 1,8 Proz. dem Baugewerbe zuwenden wollten. Unter den zur Entlassung kommenden Schülerinnen, sofern sie sich überhaupt schon für einen Beruf entschieden hatten, waren 33,4 Proz., die als Stütze der Hausfrau bzw. als Dienstmädchen tätig sein wollten, 31 Proz. hatten sich für das Kontorfach, 8 Proz. als Verkäuferinnen und als Schneiderinnen entschieden, während 4 Proz. Gutshöfnerinnen werden und je 2 Proz. sich als Kinder-gärtnerinnen ausbilden. Fuß

oder Frisieren erlernen oder als Fabrikarbeiterinnen gehen wollten. Mehrfach wird als künftiger Beruf angegeben: Bibliothekarin, Telegraphistin oder Telephonistin, Photographin, Buchbinderin, Zahn-technikerin, Chemikerin, Zeichnerin, Stickerin, Blumenbinderin, Dekorateurin, Lehrerin, Bank-beamtin, Krankenpflegerin; eine will Tänzerin werden und eine andere sogar ins Kloster gehen.

Man sieht hieraus, daß die Berufswahl bei Knaben wie bei Mädchen sehr mannigfaltig ist. Ob die vorhandene Neigung, die vielleicht in sehr vielen Fällen nur einer zufälligen Eingebung entspringt, immer kühlen Erwägungen standhält und insbesondere den körperlichen und geistigen Fähigkeiten angepaßt ist, ist eine andere Frage. Hier hat, um bitteren Enttäuschungen für die Zukunft vorzubeugen, die Berufsberatung einzusetzen. Eltern, Lehrer, Ärzte, Sachleute aus Arbeitgeber- wie aus Arbeitnehmerkreisen können hier in gemeinsamer Arbeit mit den Behörden viel Gutes leisten im Interesse der Jugendlichen und zum Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens.

A. L.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der „Gastwirtsgehilfe“, das Organ des Verbandes der Gastwirtsgehilfen, hat mit Abschluß des ersten Halbjahres eine reguläre Auflage von 50 000 erreicht, während dieselbe vor dem Kriege bei natürlich reichlicherer Belieferung der Verwaltungsstellen noch nicht die Hälfte betragen hatte.

Die Abschlüsse von Tarifverträgen im Gastwirtsgewerbe machen trotz der sattsam bekannten Rückständigkeit der in Betracht kommenden Unternehmer erfreuliche Fortschritte, wobei aber auch den Angestellten keine der in anderen Berufen gewonnenen Erfahrungen erspart bleiben; haben sich doch erst in der verfloßenen Woche aussichtsreiche Verhandlungen auf Schaffung eines Bezirkslohn-tarifs für ganz Bayern infolge der Vorkbeimig-keit der Unternehmer zerstritten.

Aus anderen Tarifverträgen ist rühmend hervorzuheben, daß mehr und mehr die Gepflogenheit Platz greift, für weibliche Arbeitskräfte dieselben Tariftlöhne zu bedingen wie für männliche, insonderheit bei der Bedienung von Gästen; ferner wird jetzt häufiger tariflich festgelegt, daß das Eigentum desjenigen Personals, welches im Hause des Unternehmers wohnt, mit mindestens 1000 Mk. gegen Feuer-schaden versichert werden muß.

Die Landarbeiter-schaft wacht allerorten auf! In dem beiden oberfränkischen Bezirken Hof und Bamberg sind zurzeit über 1000 Arbeiter und Arbeiterinnen organisiert. Nach wochenlangen Bemühungen sind endlich Verhandlungen mit den landwirtschaftlichen Arbeitgebern im Gang zur Schaffung eines Tarifvertrags, nachdem in den letzten Tagen auf zwei größeren Gütern schon vorübergehend die Arbeit eingestellt war, weil die Gutsbesitzer kein Entgegenkommen gegen die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft zeigen wollten. Der Abschluß eines Vertrags für den Bezirk Hof und Umgegend, in dem sich ca. 30 kleinere und mittlere Güter befinden, steht bevor, für den Bezirk Bamberg und Umgebung ist ein Lokaltarif bereits geschaffen worden.

## Kongresse.

### 16. Generalversammlung des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands.

W ü r z b u r g, vom 16. bis 21. Juni 1919.

Anwesend sind 66 Delegierte, sechs Bezirksleiter, vier Mitglieder des Centralvorstandes, der Redakteur und der Vertreter des Ausschusses. Von den ausländischen Bruderorganisationen haben Vertreter entsandt, Dänemark, Holland und Oesterreich. Die schweizerische Organisation begrüßt den Kongreß schriftlich und die amerikanische Organisation übermittelt durch den Schweizerverband die herzlichsten Brudergrüße. Vertreten ist ferner die Generalkommission und die Sozialpolitische Abteilung dieser Kommission.

Die erste Tagung während des Krieges hielt dieser Verband bereits 1916 ab, auf der über die bis dahin vollzogenen Kriegsmaßnahmen, sowie über die sogenannte Kriegspolitik der Gewerkschaften Bericht erstattet wurde, wozu jene Generalversammlung die einstimmige Billigung aussprach.

Diese Generalversammlung wird außer der Entgegennahme der üblichen Berichte Stellung nehmen zu den Aufgaben des Verbandes in der Zukunft und zu einer wesentlichen Statutenänderung nebst einer großen Zahl anderer Anträge. Außerdem die Delegiertenwahlen zum Gewerkschaftskongreß vornehmen.

Der Bericht des Vorstandes gibt Kenntnis von einer vielseitigen Tätigkeit der Organisation auf allen wirtschaftlichen und sozialen Gebieten. Besonders wichtig sind die wiederholten Tarifverhandlungen zur Herbeiführung einer angemessenen Erhöhung der Löhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen.

Der Malerberuf ist durch die Kriegsfolgen besonders stark in Mitleidenschaft gezogen, die Arbeitslosigkeit infolge Fehlens der Rohstoffe und der sonstigen Einschränkung der Arbeitsgelegenheit nötigte den größten Teil der Mitglieder, in berufsfremden Betrieben Beschäftigung anzunehmen. Die Mitgliederzahl betrug vor dem Kriege 44 000 und ging bis auf 6000 zurück. Am 1. Oktober 1918 waren 7200, am 1. Januar 1919 20 400, am 1. Mai 1919 35 000 vorhanden, und zurzeit schätzt man die Mitgliederzahl auf 37 000.

Die Finanzkraft des Verbandes hat ebenfalls eine erhebliche Stärkung erfahren. Am Schlusse des Geschäftsjahres betrug das Verbandsvermögen 825 805 Mk., wovon sich 670 504 Mk. in der Hauptkasse, 1459 Mk. in den Bezirkskassen und 153 842 Mk. in den Kassen der Filialen befindet.

Die Diskussion über den Vorstandsbericht und den Bericht war sehr umfangreich und nahm zwei Tage in Anspruch. Es wurde die Tarifpolitik des Verbandes einer scharfen Kritik unterzogen und besonders die Politik der Verbandsvorstände und der Generalkommission sehr stark getadelt. Eine Berliner Resolution verurteilt in scharfen Ausdrücken diese Politik und fordert die Entfernung der Gewerkschaftsvertreter, die sich der entgegengesetzten Politik widersetzen.

Die Mehrheit der Delegierten erkennt die Tätigkeit des Vorstandes an und lehnt es ab, dem Vorstand ein Mißtrauensvotum zu erteilen. Schließlich wird nach Mitgliederzahl über die Berliner Resolution abgestimmt, d. h. nur Delegierte werden zum Veto zugelassen. Gegen diese Resolution stimmen 46 Delegierte, die 19 500 Mitglieder vertreten und

dafür 20 Delegierte mit 9700 Mitgliedern. Der Verbandstag nimmt dann eine Entschliebung an, die dem Vorstandsvorstande Entlastung erteilt, und die ferner ausdrückt, daß dieser Verbandstag zwar nicht alle Handlungen der Generalkommission und der Vorstandskonferenzen billigen kann, aber überzeugt ist, daß diese Körperschaften bei ihren Maßnahmen stets von dem Bestreben getragen waren, das Beste für die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiterklasse zu erreichen.

Diese Entschliebung wurde gegen die Stimmen von 18 Delegierten angenommen.

Im Anschluß hieran hielt Heinke, der Vertreter der Sozialpolitischen Abteilung der Generalkommission, einen Vortrag über die zukünftigen sozialpolitischen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheitsgefahren im Malergewerbe. Der Verbandstag stimmte einstimmig einer Entschliebung zu, die entsprechende Forderungen enthält und außerdem den Vorstand auffordert, von dem Reichsarbeitsministerium die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen die Verwendung gesundheitsgefährlicher Farben und Bindemittel zu verlangen.

Ueber die Aufgaben des Verbandes in der Zukunft referiert der Vorstandsvorsitzende. Er unterbreitet ein Programm, in dem sich die Organisation zur Betriebsdemokratie (Betriebs- und Wirtschaftsräte mit wirtschaftlichen Aufgaben) und zur Gemeinwirtschaft bekennt. Der Ausbau der öffentlich-rechtlichen sozialen Fürsorge, und demzufolge wird ein Abbau der gewerkschaftlichen Unterstützungszweige in Aussicht genommen. Die wirtschaftliche Wiederaufrichtung des Gewerbes soll durch gemeinsame Maßnahmen der Arbeiter- und Unternehmerorganisation zu fördern gesucht werden; und im Anschluß daran ist für die Durchbildung und den sozialen Schutz der Lehrlinge zu sorgen, die paritätische Arbeitsvermittlung durchzuführen und die Bekämpfung der Berufskrankheiten und Unfallgefahren soll durch die Arbeitsgemeinschaft gefördert werden.

Im Vordergrund der Tätigkeit soll nach wie vor das Bestreben nach ausreichenden Lohn- und Arbeitsbedingungen stehen; ebenso wird die Notwendigkeit des Abschlusses von Tarifverträgen anerkannt. Ebenso wird der zentrale Abschluß gebilligt mit der Ausnahme, daß bei der Festsetzung der Löhne den örtlichen und bezirklichen Verbänden größere Freiheit in der Mitbestimmung eingeräumt wird.

Solange die Ernährungsschwierigkeiten bestehen, werden die schärfsten Maßnahmen in der Erfassung und Verteilung der Lebensmittel, sowie in der Bekämpfung des Schleichhandels gefordert.

In der Diskussion wird allgemein das Programm anerkannt, soweit die praktische Zukunftsarbeit in Frage kommt. Dagegen pläzen die Meinungen über die Bedeutung, Aufgaben und Wirksamkeit des Räteystems noch einmal aufeinander. Die Gegenseite fordert Betriebs- und Arbeiterräte mit politischen Aufgaben nach dem Grundsatz: Alle politische und wirtschaftliche Macht den Arbeiterräten.

Die Vorschläge des Referenten werden mit großer Majorität angenommen; dazu eine Resolution mit 30 gegen 28 Stimmen, die im ersten Teil folgenden Satz enthält, der leicht zur irrigen Schlußfolgerung führen kann:

„Die Generalversammlung steht auf dem Boden des Räteystems. Sie steht in der Durchführung die einzige Möglichkeit, die politische und wirtschaftliche Macht der Arbeiterklasse zu stärken.“

Die Antragsteller erklären, den Vorschlägen des

Referenten zuzustimmen und den Betriebs- und Wirtschaftsräten nur wirtschaftliche Aufgaben zuweisen will. Im weiteren fordert die Resolution energische Stellungnahme gegen jede etwa beabsichtigten Zuchtengesetze und Aufhebung des Belagerungszustandes.

Zur Abänderung des Statuts liegen 176 Anträge vor. Der Verbandstag setzte eine Kommission ein, die dem Plenum Bericht erstattet und positive Vorschläge macht.

Eine Anzahl Anträge fordern den Abbau und andere gänzliche Beseitigung der Unterstützungs-zweige bis auf die Streif- und Maßregelungsunterstützung. Der Verbandstag lehnt diese Anträge ab und beschließt, diese Einrichtung den Zeitverhältnissen entsprechend zu reformieren d. h. die Unterstützungs-zweige zu erhöhen. Demzufolge wird beschlossen, den wöchentlichen Beitrag nach dem Vorschlage des Vorstands gemäß um 20 Pf. zu erhöhen. Er beträgt nach der Höhe des Wochenverdienstes 0,50, 0,90, 1,10 und 1,20 Mk., wozu ein Vorkaufzuschlag von mindestens 20 Pf. erhoben wird.

Das alte Statut machte zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern in der Beitragshöhe und den Unterstützungsätzen einen Unterschied. Nach dem neuen Statut wird dieser Unterschied beseitigt, und ist bei gleichem Verdienst der gleiche Beitrag zu leisten, wofür die gleiche Unterstützung gewährt wird.

Die Streifunterstützung wird gestaffelt nach Verdien, Verheiraten und nach der Dauer der Mitgliedschaft. Die Erhöhung beträgt für Ledige im Anfang 33 1/2 Proz. und am Ende 100 Proz., für Verheiratete 50 und 60 Proz. Für Kinder in schulpflichtigem Alter werden pro Tag 50 Pf. gezahlt.

Dementsprechend wird Familienunterstützung für abgereiste Streikende und für die abreisenden Streikenden sowie für Gemäßregelte gezahlt.

Die Arbeitslosen-, Kranken- und Reiseunterstützung wird zu einer Erwerbslosenunterstützung zusammengelegt.

Die übrigen Änderungen des Statuts verfolgen den Zweck, dasselbe klarer und eindeutiger zu gestalten.

Im Laufe der weiteren Verhandlungen wird der alte Vorstand, der Redakteur Marx sowie die bisherigen Bezirksleiter wiedergewählt. Zum Gewerkschaftskongress werden Streine (Vorsitzender), Marx (Redakteur) sowie die Bezirksleiter Zimmermann, Jakob, Buch, außerdem Böker (Berlin) und Polenz (Leipzig) gewählt. Die Gehälter werden erhöht und betragen mit der Teuerungszulage für den 1. Vorsitzenden, Kassierer und Redakteur 7300 Mk., steigend bis 7900 Mk. Für die übrigen Vorstandsmitglieder 7100 bis 7300 Mk. und für die Bezirksleiter 6900 bis 7500 Mk. Auch den Hilfsarbeitern ist eine entsprechende Gehaltserhöhung zuerkannt. Das neue Statut tritt mit dem 1. Oktober 1919 und die Unterstützungs-einrichtungen mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft. Mit einem Schlußwort des Vorsitzenden Streine wurde der Verbandstag am 21. Juni mittags geschlossen.

### 16. Generalversammlung des Centralverbandes der Lederarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

In der Woche vom 15. bis 20. Juni tagte im Gewerkschaftshaus zu Berlin die Generalversammlung des Verbandes.

Anwesend waren vier Vertreter des Verbandsvorstandes, ein Vertreter des Verbandsauschusses, der Redakteur, drei Gauleiter ohne Mandat, 50 Delegierte und ein Vertreter der Generalkommission.

Zu Vorsitzenden wurden gewählt der Verbandsvorsitzende Mahler-Berlin und Lang-Gera.

Den Geschäftsbericht gab der Vorsitzende Mahler. Er gedachte der im Kriege gefallenen Mitglieder.

Nachdem am 1. August 1914 die Mobilmachung des deutschen Heeres angeordnet war, hielt der Centralvorstand eine Extrasitzung ab, um zu beraten, welche Maßnahmen zu ergreifen wären, um der außerordentlichen Situation gewachsen zu sein. Es wurde beschlossen: Die Kranken-, Umzugs-, Notstands-, Sterbe-, Streif- und Gemäßregelungsunterstützung aufzuheben. Zugunsten der Arbeitslosen wurde ein Extrabeitrag beschlossen. Alle in Arbeit stehende Mitglieder, die mindestens 25 Mk. verdienen, sollten einen Beitrag, solche, die mindestens 35 Mk. verdienen, sollten zwei Wochenbeiträge außer dem laufenden Beitrag pro Woche als Extrabeitrag bezahlen. Die Verbandsangestellten verzichteten auf 25 Proz. ihres Gehalts zugunsten der Verbandskasse. Bis zum Waffenstillstand im November 1919 stand das Verbandsleben vollständig unter dem Druck der Kriegsverhältnisse. Am 1. Juli 1918 waren 25 Jahre verflossen, daß sich die Organisation der Weißgerber und die Organisation der Lohgerber zu einem Verbandsverbande, dem Lederarbeiterverband, verschmolzen. Das Verbandsjubiläum mußte der harten Kriegszeit entsprechend recht bescheiden gefeiert werden. Der Umstand, daß über 8000 Mitglieder im Felde standen, ließ eine Festesstimmung nicht aufkommen.

In den fünf Jahren 1914 bis 1918 fanden insgesamt 365 Lohnbewegungen statt. Diese Bewegungen erstreckten sich auf 1008 Betriebe in 327 Orten mit 29 195 beteiligten Personen.

Durch die Bewegungen wurden erreicht: für 27 017 Personen 118 819 Mk. Lohnerhöhung pro Woche und für 2760 Personen 5965 Stunden Arbeitszeitverkürzung pro Woche. Die Bemühungen während der Kriegszeit auf die Regelung der Produktion Einfluß zu gewinnen, blieben erfolglos. Als aber nach der Revolution Fachauschüsse gebildet wurden, erhielt die Organisation als Vertretung der Arbeitnehmer die ihr zustehenden Plätze eingeräumt. Eine Arbeitsgemeinschaft ist für die Lederindustrie noch nicht zustande gekommen, man muß hier die Resultate der Gesetzgebung abwarten.

Die Mitgliederzahl war Ende 1913 16 481, am Schlusse des ersten Quartals 1919 28 235, rund 8000 wurden zum Kriegsdienst eingezogen, von denen zirka 1000 Mitglieder gefallen oder ihren Verwundungen erlegen sind.

Den Kassenbericht erstattete der Verbandskassierer Bod. Die Einnahmen in der fünfjährigen Geschäftsperiode betragen 1 346 411 Mk., die Ausgaben 1 327 866 Mk. In der vorhergehenden Geschäftsperiode von 1911 bis 1913, also nur in drei Jahren, betrug die Einnahme 1 461 147 Mk., die Ausgabe 1 356 807 Mk. Die Einnahmen waren somit in den fünf Jahren geringer als vorher in den drei Jahren. Die Verringerung ist auf die Einziehung von zwei Drittel der männlichen Mitglieder zum Kriegsdienst zurückzuführen. Der größte Teil der Ausgaben entfällt auf die Erwerbslosenunterstützung, wofür allein 690 458 Mk. ausgezahlt wurden.

In der Diskussion über den Rechenschaftsbericht setzte die Kritik über die Politik der Generalkommission und der Centralvorstände während des Krieges ein. Besonders waren es die Delegierten Brunner-München, Burkhart-Berlin, Kieselwetter-Ehlingen und Güter-Arnstadt, welche sich gegen die Taktik der Generalkommission bei dem

Hilfsdienstgesetz, der Beteiligung an dem Bund für Freiheit und Vaterland und der Beteiligung an der Ludendorffspende wandten. Der Burgfrieden sei zum Schaden der Arbeiter gewesen.

Besonders wurde auch getadelt, daß der Vorstand des Lederarbeiterverbandes Kriegsanleihe gezeichnet hat. Hübsch als Vertreter der Generalkommission begründete die Stellungnahme derselben und der Centralvorstände und ihre Haltung während des Krieges. Falsch sei es, wenn von der Opposition behauptet werde, durch den Burgfrieden seien die Arbeiter widerstandslos den Unternehmern ausgeliefert. Es sei besonders darauf hingewiesen worden, daß Lohnverschlechterungen nicht eintreten dürfen, auch auf das Streikrecht sei nicht für alle Fälle verzichtet worden.

Der Vorlage zum Hilfsdienstgesetz wurden erst durch die Mitarbeit der Gewerkschaften die Gitzähne herausgezogen. Durch die Einführung der Schlichtungsstellen konnten auch die Arbeiter bei Lohnstreitigkeiten ihre Interessen vertreten und die gesetzmäßige Einführung der Arbeiterausschüsse war eine alte Forderung der Gewerkschaften. Zugugeben sei, daß in fünfjähriger Tätigkeit auch manches geschehe, was man anders hätte machen können, und wenn eine Kritik sachlich gehalten werde, sei sie immer von Nutzen.

Richter-Neumünster, Lang-Gera, Loh-Stuttgart sowie der Verbandsvorstand und der Redakteur wandten sich gegen die Opposition und vertraten die Haltung der Verbandsvorstände. Im allgemeinen wurde die Debatte sachlich und ohne Gehässigkeit geführt.

Die Filiale Stuttgart hatte folgenden Antrag gestellt:

„Die vom Centralvorstand vorgenommene Anlegung von Verbandsgeldern in Kriegsleihe war eine glatte Verletzung des Statuts bzw. der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 über die Anlegung von Verbandsgeldern. Diese Verwendung von Verbandsgeldern bedeutet aber auch eine Billigung der arbeiterschädlichen und volksfeindlichen Politik der monarchischen Gewalt Herrschaft, die im Kriege ihren Niederschlag fand. Damit ist dem Verband ein Teil der moralischen Verantwortung für diesen Krieg mit übertragen worden. Dagegen protestiert die Generalversammlung und spricht dem Centralvorstand für diese indirekte Mitwirkung an dem imperialistischen Völkermorden ihre schärfste Mißbilligung aus. Soweit durch die Maßnahmen dem Verband materielle Verluste entstehen sollten, werden die Mitglieder des Centralvorstandes, wie auch die Revisoren, persönlich für haftpflichtig erklärt.“

Der letzte Absatz wird von den Antragstellern zurückgezogen, der übrige Teil der Resolution wird mit 26 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Angenommen wurde noch ein Antrag, welcher den Centralvorstand beauftragt, mit den in Frage kommenden Verbänden der Lederindustrie in Verbindung zu treten zwecks Gründung eines Industrieverbandes.

Die Statutenberatungskommission hatte eine Vorlage ausgearbeitet.

Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mk.

Es werden drei Beitragsklassen eingeführt, und zwar 60 Pf., 90 Pf. und 1,20 Mk. pro Woche. Für männliche Mitglieder ist der niedrigste Beitrag 90 Pf.

Die Erwerbslosenunterstützung beträgt in Beitragsstufe 1 (60 Pf. pro Wochenbeitrag). Nach 52wöchentlicher Mitgliedschaft 35,70 Mk., steigend in sechs Staffeln bis zu 52wöchentlicher Mitgliedschaft 60,90 Mk.

Beitragsstufe 2 (Beitrag 90 Pf.). Nach 52wöchent-

licher Mitgliedschaft 64,80 Mk., steigend bis zu 52wöchentlicher Mitgliedschaft 108 Mk.

Beitragsstufe 3 (Beitrag 1,20 Mk.). Nach 52wöchentlicher Mitgliedschaft 96 Mk., steigend bis zu 52wöchentlicher Mitgliedschaft auf 144 Mk.

Die Vorlage wurde gegen eine Stimme angenommen.

Daran schloß sich die Stellungnahme zu den Tarifverträgen.

Am 1. Januar 1919 betrug die Zahl der Verträge 24 für 260 Betriebe mit 7499 beschäftigten und 5998 organisierten Personen.

Für die Handschuhbranche besteht ein Reichstarif für 97 Betriebe mit 3000 beschäftigten Personen, davon sind 2617 organisiert. Die Tarife sind nur auf die Dauer von drei bis sechs Monate abgeschlossen.

Es soll versucht werden, daß auch für die Weißgerber ein Reichstarif zustande kommt und soll ein Grundlohn von 2 Mk. pro Stunde verlangt werden. In den Tarifen soll auch die Urlaubsfrage festgelegt werden und muß der Urlaub schon nach einjähriger Beschäftigung gewährt werden.

Zum Gewerkschaftskongreß im Nürnberg wurden Anträge nicht gestellt. Es wurden fünf Delegierte gewählt: Mahler, Schulze, Fischer, Wiegand und Hüter.

Hinsichtlich der Festsetzung der Gehälter schlug die Statutenberatungskommission vor:

1. Für Beamte im Hauptvorstand: Anfangsgehalt 120 Mk. pro Woche, steigend jährlich um 10 Mk. pro Woche, bis zu 160 Mk. pro Woche.

2. Für Gauleiter und Ortsbeamte: Anfangsgehalt 110 Mk. pro Woche, steigend jährlich um 10 Mk. pro Woche, bis zu 150 Mk. pro Woche.

Der erste Vorsitzende erhält eine Funktionszulage von 50 Mk. pro Monat.

Der erste Kassierer erhält eine Funktionszulage und Mantelgeld von 50 Mk. pro Monat.

Den Angestellten ist die bisherige Dienstzeit anzuzurechnen.

Die Gehaltsätze werden rückwirkend vom 1. April 1919 an bezahlt.

Die Diäten für im Außendienst tätige Kollegen werden mit Uebernachten 28 Mk. und ohne Uebernachten 20 Mk. gezahlt.

Urlaub wird gewährt: Nach einjähriger Beschäftigung sieben Tage, nach dreijähriger Beschäftigung 14 Tage und nach fünfjähriger Beschäftigung 21 Tage.

Die Generalversammlung stimmte noch für die Aufhebung der Zwangswirtschaft in der Lederindustrie, nach dem Brunner-München für und Gillek-Berlin gegen die Aufhebung gesprochen haben.

Der alte Vorstand und der Redakteur wurden einstimmig wiedergewählt.

### 13. ordentliche Generalversammlung des Centralverbandes der Maschinisten und Seizer.

Halle a. S., 8. bis 13. Juni 1919.

Der Verband hatte seine letzte Generalversammlung im Jahre 1913 abgehalten, so daß also der Vorstand für sechs Jahre seinen Tätigkeitsbericht zu erstatten hatte.

Ende 1913 zählte der Verband 25 266 Mitglieder. Nach Kriegsbeginn sank diese Zahl und erreichte ihren tiefsten Stand im zweiten Quartal 1917. Von da an war wieder eine fortgesetzte Steigerung zu beobachten, so daß im vierten Quartal 1918 wieder 19 080 Mitglieder gezählt werden konnten. Zurzeit hat der Verband circa 57 000 Mitglieder.

**Mitteilungen.**

**Quittung**

über die im Monat Juni 1919 bei der Generalkommission eingegangenen Beiträge:

Verb. d. Buchdr.-Hilfsarbeiter f. 1. Qu. 1919	1016,— M.
„ „ Kupferschmiede f. 1. Quart. 1919	271,55 „
„ „ Landarbeiter f. 1. Quart. 1919	6000,— „
„ „ Cantler und Portefeuller für 1 Quartal 1919	693,65 „
„ „ Schiffszimmerer f. 1. Quart. 1919	170,— „
„ „ Steinarbeiter f. 1. Quart. 1919	887,— „
„ „ Zivilmusiker f. 1. Quart. 1919	209,25 „

Berlin, den 1. Juli 1919.

Hermann Kube.

**An die Verbandsexpeditionen.**

Die Statistik über die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1918 wird der Nr. 30 des „Corr.-Bl.“ beigegeben. Die Nummer erscheint im Umfang von 32 Seiten.

Die Redaktion.

**Arbeitersekretär für Burg b. Magdeburg gesucht.**

Für das Arbeitersekretariat Burg b. Magdeburg wird zum möglichst baldigen Eintritt tüchtiger, erfahrener Arbeitersekretär gesucht. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen sowie Angabe der seitherigen Tätigkeit und des möglichen Eintrittstages sind bis spätestens 31. Juli zu richten an Carl Dstwald, Burg b. Magdeburg, Gr. Hirtenstr. 18.

**Arbeitersekretär für Reife gesucht.**

Das Kartell der freien Gewerkschaften Reife sucht zum sofortigen Antritt einen Arbeitersekretär. Reflektiert wird auf eine tüchtige Kraft. Gehalt nach Uebereinkunft. Bewerbungen mit schriftlicher Arbeit, betitelt: „Aufgabe eines Arbeitersekretärs“, sind sofort einzusenden an den Vorsitzenden A. Gottwald, Reife, Bischoffstr. 66.

**Für das Arbeitersekretariat Brandenburg a. S.**

wird zu möglichst baldigem Eintritt ein tüchtiger, erfahrener Arbeitersekretär gesucht. Bewerbungen sind bis 1. August mit Angabe der bisherigen Tätigkeit, des möglichen Eintrittstages und der Gehaltsforderungen zu richten an Heinrich Witt, Brandenburg a. S., Neustädt. Markt 2 I.

**Gewerkschaftssekretär.**

Das Gewerkschaftskartell Heidelberg sucht neben dem Arbeitersekretär auch einen Gewerkschaftssekretär. Derselbe muß die Geschäfte des Kartells leiten und den Arbeitersekretär vertreten. Gewerkschaftliche Erfahrung und sozialpolitische Kenntnisse Vorbedingung. Bewerber wollen sich unter Angabe ihrer seitherigen Tätigkeit bis längstens 1. August nebst Angabe ihrer Gehaltsansprüche an untenstehende Adresse melden. Christian Stock, Heidelberg, Rohrbacher Str. 13.

**Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.**

Als Mitglieder haben sich gemeldet:

Bonn:	Gopp, Heinrich, Angest. des Deutschen Bauarbeiter-Verbandes.
„	Lüzig, Peter, Angestellter des Deutschen Bauarbeiter-Verbandes.
Breslau:	Daniel, Edmund, Angest. des Verbandes der Gastwirtsgehilfen.
„	Kobliß, Ernst, Angestellter des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.
„	Staroste, Carl, Angest. d. Verbandes der Gastwirtsgehilfen.
Cassel:	Rippel, Hermann, Buchhandlungsangest. des „Volksblatts“.
Chemnitz:	Florschütz, Paul, Angest. des Deutschen Textilarbeiter-Verb.
Cöln a. Rh.:	Leverberg, Ernst, Parteisekr. Dehmke, Otto, Gewerkschaftsangestellter.
Crimmitschau:	Löbenitz, Friedrich, Angest. d. Deutschen Textilarbeiter-Verb.
Darmstadt:	Krieger, Jos., Angestellter des Fabrikarbeiter-Verbandes.
Dortmund:	Ringelsiep, Emil, Arbeitersekretär.
„	Kost, Otto, Angestellter d. Verbandes der Bergarbeiter.
Düsseldorf:	Blömer, Otto, Parteisekretär.
„	Lüth, Heinrich, Angestellter des Verbandes der Böttcher.
Eiberfeld:	Stoeker, Walter, Redakteur der „Vollstribüne“.
Essen:	Bimmermann, Jos., Angest. d. Fabrikarbeiter-Verbandes.
Euskirchen:	Scholl, Heinrich, Angest. des Deutschen Textilarbeiter-Verb.
Frankfurt a. M.	Abrahamsjohn, Georg, Angest. d. Centralverb. d. Handlgsgehilfen.
„	Fleischer, Leopold, Angest. d. Centralverb. der Handlgsgehilfen.
„	Kraus, Carl, Angest. d. Transportarbeiter-Verbandes.
„	Seidel, August, Angestellter d. Centralverb. d. Handlgsgehilfen.
„	Bilhelm, Heinrich, Angest. d. Centralverb. d. Handlgsgehilfen.
Göppingen:	Bröhl, Lorenz, Redakteur der „Freien Volkszeitung“.
Halle a. S.	Schewitz, Max, Redakteur der „Volksstimme“.
Hamburg:	Kröger, Paul, Angestellter der Metallarbeiter-Krankenkasse.
Hannover:	Bod, Wilhelm, Gewerkschaftsangestellter.
„	Bohmers, Heinrich, Angest. d. Fabrikarbeiter-Verbandes.
„	Engelken, Casar, Angest. des Fabrikarbeiter-Verbandes.
„	Schaffner, Josef, Parteisekr.
„	Schönleiter, Hermann, Parteisekretär.
„	Schrader, Otto, Angest. des Deutschen Eisenbahner-Verbandes.
„	Bächter, Gustav, Expedient des „Volkswillen“.
Hildesheim:	Denie, Fritz, Expedient des „Hildesheimer Volksblatts“.
„	Brüggemann, Friedrich, Geschäftsführer des „Hildesheimer Volksblatts“.

Wie in allen anderen Verbänden, so ist auch bei den Maschinisten und Geizern die ganze Verbandstätigkeit durch den Krieg beeinflusst worden. Bis zu Beginn des Krieges die übliche Tätigkeit in bezug auf Lohnbewegungen usw. und während des Krieges nach anfänglicher Stagnation ein Wiederaufleben der Bemühungen, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen, allerdings in einer durch die Kriegsverhältnisse beeinflussten Form.

Am Schlusse des Jahres 1917 bestanden insgesamt für die Maschinisten und Geizer 182 Tarifverträge. Die diesbezüglichen Zahlen für das Jahr 1918 liegen noch nicht vor.

Die Klassenverhältnisse des Verbandes haben sich wesentlich verbessert. Während das Vermögen Ende des Jahres 1913 113 008,75 Mk. betragen hat, belief es sich am 31. Dezember 1918 auf 487 526,26 Mk.

Da der frühere Vorsitzende, Genosse Scheffel, von seinem Posten zurückgetreten ist, und in den Vorstand des Deutschen Eisenbahnerverbandes eintrat, hat an seiner Stelle der Sekretär, Genosse Insel, den mündlichen Tätigkeitsbericht erstattet.

Wie überall, so war auch hier über die Tätigkeit des Vorstandes eine lebhafte Debatte. Gegen Generalkommission und Vorstandskonferenz wurden die üblichen Vorwürfe erhoben. Die Meinung der Mehrheit des Verbandstages kam jedoch zum Ausdruck bei Abstimmung über eine Resolution der Berliner Delegierten, die die Tätigkeit des Vorstandes während des Krieges mißbilligt, und über einen Antrag Düsseldorf, der dem Vorstand für sein Verhalten während des Krieges ein Mißtrauensvotum ausgestellt wissen will. Es stimmten von den 57 stimmberechtigten Delegierten 13 für Antrag und Resolution, während 44 sich dagegen erklärten. Damit hatte sich eine mehr als Dreiviertel-Majorität des Verbandstages für die Politik des Vorstandes erklärt.

Ein Antrag, den Druck der Verbandszeitung nicht mehr in der Vorwärtsdruckerei in Berlin zu verwerkstelligen, wurde mit großer Majorität abgelehnt.

Die Erledigung der sonstigen Tagesordnungspunkte ging, nachdem der Vorstandsbericht abgeschlossen war, bedeutend rascher vonstatten.

Ueber Reichstatarifverträge und Gewerkschaften referierte Schlienz-Berlin, der eine Entschickung vorlegte, in der zum Ausdruck kam, daß, wenn Deutschland seiner Kultur nicht verlustig gehen wolle, die durch den Krieg zerrüttete deutsche Volkswirtschaft neu aufgebaut werden müsse, und daß die Arbeiterklasse an diesem Aufbau das größte Interesse habe. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit positiver Mitarbeit der Arbeiterchaft auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens. Es müsse jedoch die Anerkennung der völligen Gleichberechtigung der Arbeitnehmererschaft verlangt werden. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle Berufe müssen tariflich festgelegt werden und sind hierzu die in Frage kommenden Organisationen der Arbeitnehmer heranzuziehen. Es sei zu empfehlen, daß der Abschluß von Kollektivverträgen für gleichartige Betriebe über größere Bezirke erfolge. Die Generalversammlung möge den Centralvorstand beauftragen, in diesem Sinne zu wirken.

Die Resolution wurde einstimmig angenommen.

Ueber die staatliche Prüfung der Maschinisten und Geizer referierte Klebe-Hamburg. Der Referent forderte die Errichtung von unentgeltlichen, staatlichen, technischen Lehrturisen mit Abschlußprüfung für Maschinisten und Geizer. Des weiteren müsse der Vorstand des Verbandes beauftragt wer-

den, zu dem Entwurf des preussischen Handelsministers, betreffend Befähigungsnachweis für Maschinisten auf Binnenschiffen Gegenorschläge dem Reichswirtschaftsministerium einzureichen. Auch diese Resolution wurde einstimmig angenommen und stellte sich der Verbandstag im Gegensatz zu früher auf den Boden des Befähigungsnachweises.

Ein weiteres Referat des Genossen Insel brachte die Behandlung über die Frage der Uebernahme der Dampfkesselrevision durch Organe des Reichs und die Anstellung von Assistenten aus Berufskreisen. In der vom Referenten vorgeschlagenen Resolution kam zum Ausdruck, daß mit Rücksicht auf eine vermehrte Sicherheit der mit der Wartung von Dampfkesseln beauftragten Maschinisten und Geizer sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit es unbedingt notwendig sei, daß über die Ausübung der Revision der Dampfkessel eine einheitliche Verordnung der Reichsregierung für das Deutsche Reich erlassen werde. Die Revision soll durch vom Reich anzustellende Beamte und unter Aufsicht von Hilfsbeamten, die den Kreisen der Maschinisten und Geizer zu entnehmen sind, vorgenommen werden. Private Revision und Kontrolle der Dampfkessel und Maschinenanlagen soll untersagt werden, da dieselbe nicht genüge. Revisionen sollen mindestens zweimal im Jahre stattfinden.

Das zum Bau der Dampfkessel verwendete Material sowie der Bau der Dampfkessel selbst ist behördlicher Kontrolle zu unterwerfen.

Diese Richtlinien sollen vom Vorstande des Verbandes der Reichsregierung unterbreitet werden und bei der Beratung der diesbezüglichen Verordnungen solle darauf gesehen werden, daß Vertreter der Organisation zugezogen werden.

Auch diese Resolution wurde einstimmig angenommen.

Sodann schritt man zur Reorganisation der Verwaltung des Verbandes.

Es wurde beschlossen, zwei Vorsitzende mit gleichen Rechten zu wählen, desgleichen zwei Kassierer, zwei Sekretäre und zwei Redakteure. Zum Vorstand gehören außerdem sieben unbesoldete Beisitzer.

Zu Vorsitzenden wählte der Verbandstag die Genossen Klebe-Hamburg und Schlichting-Berlin, zu Kassierern die Genossen Insel und Klein, zu Sekretären die Genossen Galle und Bube, zu Redakteuren den Genossen Schlienz für den gewerkschaftlichen Teil und Genossen Kirchnid für den technischen Teil der Zeitung.

Die Gehälter der Angestellten wurden in folgender Weise geregelt:

1. Klasse: Anfangsgehalt inklusive aller Zulagen 600 Mk., steigend nach drei Jahren auf 700 Mk.
2. Klasse: Anfangsgehalt inklusive aller Zulagen 525 Mk., steigend nach drei Jahren auf 675 Mk.
3. Klasse: Anfangsgehalt inklusive aller Zulagen 500 Mk., steigend nach drei Jahren auf 600 Mk.

Außerdem erhalten die beiden Vorsitzenden, Kassierer und Redakteure eine Funktionszulage von monatlich 30 Mk. Die bisherige Dienstzeit wird angerechnet.

Das Eintrittsgeld wurde auf 1 Mk. festgesetzt, der Beitrag auf 90 Pf. pro Woche. Diejenigen Mitglieder, die weniger als 40 Mk. Wochenlohn haben, brauchen nur einen Beitrag von 45 Pf. pro Woche zu zahlen.

Sodann wurde eine wesentliche Verbesserung der verschiedenen Arten von Unterstützungen beschlossen. Als nächster Ort des Verbandstages wurde Düsseldorf bestimmt.